

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.01.2026

Geschäftszeichen:

II 33-1.83.8-9/19

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-83.8-98

Antragsteller:

ACO GmbH

Mittelriedstraße 25
68642 Bürstadt

Geltungsdauer

vom: **8. Januar 2026**

bis: **8. Januar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit
Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A -
Oleopator Pro**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 28 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel und Bioheizöl nach DIN EN 14214¹ sowie paraffinischem Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 15940² bis 100 % und Ethanol nach DIN EN 15376³ bis 10 % mit der Typbezeichnung Oleopator Pro – System A – in verschiedenen Baugrößen (im Folgenden als Anlagen bezeichnet).

System A bezeichnet Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei Prüfung der Wirksamkeit der Abscheideeinrichtung nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des DIBt einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 5,0$ mg/l erreicht haben.

Der prinzipielle Aufbau der Anlagen entspricht den Angaben der Anlage 1. Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus den Bauprodukten:

- Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen in einem gemeinsamen Behälter aus Polymerbeton mit Einbauteilen (Zu- und Ablaufbauteile, Dichtungen, Koaleszenzeinrichtungen, Kabeldurchführungen) und technischen Zusatzeinrichtungen (selbsttätige Verschlusseinrichtung am Ablauf, selbsttätige Warneinrichtungen)
- Probenahmeeinrichtung in einem Schacht aus Beton
- Bauteile für Rohrverbindungen
- Schachtbauteile (Schachtringe, Abdeckplatten und Aufsatzstücke) aus Beton oder Polymerbeton
- Abdeckungen aus Beton

In der Sedimentationseinrichtung werden sedimentierbare Stoffe mit einer Dichte $\geq 1,05$ g/cm³ vom Abwasser durch Schwerkraft im Sedimentationsraum abgetrennt und im Sedimentsammelraum gesammelt. In der Abscheideeinrichtung werden Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und verseifbar sind, Biodiesel (FAME) und Bioheizöl sowie paraffinischer Diesel mit einer Dichte $\leq 0,95$ g/cm³, durch Koaleszenzvorgänge und Schwerkraft abgeschieden und zurückgehalten. Die Einwirkung von Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen ≤ 10 % ist hierbei berücksichtigt. Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen > 10 %, stabile Emulsionen und andere Flüssigkeiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs als die in Absatz 1 genannten sind ausgenommen.

Die Anlagen können in den nachfolgend genannten Anwendungsbereichen eingesetzt werden:

- a) Behandlung von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser von
- befestigten Flächen auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel bis 100 % und/oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird
 - Verkehrsflächen (Parkplätze und Straßen)
- b) Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel bis 100 % und/oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird (Rückhaltung)

1	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 15940:2023-07	Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselmotorenkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren – Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 15376:2014-12	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ethanol zur Verwendung als Blendkomponente in Ottokraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren
4	Zulassungsgrundsätze für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol in der zum Zeitpunkt der Erteilung der abZ/abG gültigen Fassung	

- c) Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor der Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird
- d) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen analog DIN 1999-100⁵, Abschnitt 12.2 bei industriellen Prozessen, der Reinigung ölverunreinigter Teile und der Reinigung ölverunreinigter Bodenflächen (Werkstattböden nur nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall) anfällt
- e) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser im Sinne des Anhangs 49 der AbwV, das anfällt
 - bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung)
 - bei der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugoberwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen)
 - der Entwässerung von Flächen zur Annahme und Lagerung von Altfahrzeugen

In den Anwendungsbereichen a), b), d) und e) ist das Ablaufwasser der Anlagen zur Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen bestimmt.

Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Die Verwendung der Anlagen zur Behandlung von Abwasser, das aus der Werkstattentwässerung und bei der Trockenlegung, Demontage, Verdichtung und Zerkleinerung von Altfahrzeugen anfällt, ist im Einzelfall nur nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich, da in diesen Fällen neben Kohlenwasserstoffen weitere Schadstoffe in Konzentrationen enthalten sein können, die in der Anlage nicht ausreichend behandelbar sind.

Anlagen, die in den Anwendungsbereichen d), sofern diese unter den Anhang 49 der AbwV fallen, und e) eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung. In diesen Fällen gilt der wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von ≤ 20 mg/l als eingehalten.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Behälter der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung

Die Behälter der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung bestehen aus Polymerbeton gemäß der im DIBt hinterlegten Spezifikation und entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 15.

⁵ DIN 1999-100:2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

Die Schachtbauteile aus Polymerbeton entsprechen der im DIBt hinterlegten Spezifikation und Gestaltung.

Die Behälter sind hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A2 zugeordnet.

Die Behälter der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E 4 nach DIN 19901⁶ und unter Einhaltung der Herstellungs- und Ausführungsbedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 3.5 gemäß dem Prüfbericht Nr. S-N/130094 der LGA, Prüfamts für Standsicherheit, Nürnberg standsicher.

2.1.2 Einbauteile

2.1.2.1 Zu- und Ablaufbauteile

Die Zu- und Ablaufbauteile, die zur Herstellung der Verbindungen zu Zu- und Ablauf der Abscheideeinrichtungen verwendet werden sollen, bestehen aus Edelstahl und entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 1, 3 bis 15. Die Zu- und Ablaufbauteile aus Edelstahl sind leitfähig und hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A1 zugeordnet.

2.1.2.2 Koaleszenzeinrichtungen

Die Koaleszenzeinrichtungen bestehen aus einem Kombinationsgestrick (Edelstahl und Polypropylen), das auf einem Stützkorb aus PP gewickelt ist, einer zylindrischen Lochplatte aus PE-HD oder aus PU-Schaumstoff mit einer Porendichte von PPI 10. Im Übrigen entsprechen die Koaleszenzeinrichtungen den Angaben der Anlage 16 und den im DIBt hinterlegten Spezifikationen. Die Koaleszenzeinrichtungen erfüllen die Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

2.1.2.3 Dichtungen

Die Dichtungen, die für den Einsatz unterhalb des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels vorgesehen sind, bestehen aus NBR und sind gegenüber den einwirkenden Medien beständig.

2.1.2.4 Kabeldurchführungen

Die Kabeldurchführungen entsprechen den Angaben der Anlage 17.

2.1.3 Zusatzeinrichtungen

2.1.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen entsprechen hinsichtlich Aufbau, verwendeten Werkstoffen und Maße den Angaben der Anlage 18. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen wurden nach DIN EN 858-1⁷, Abschnitt 8.3.2 geprüft und halten die Anforderung nach Abschnitt 6.5.3 der Norm ein.

2.1.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen entsprechen DIN 1999-100, Abschnitt 5.6 und 5.11.

2.1.3.3 Sonstige Zusatzeinrichtungen

Die Entnahmeeinrichtungen für abgeschiedene Flüssigkeiten bestehen aus Edelstahl und entsprechen den Angaben der Anlage 19.

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen am Zulauf (optional) entsprechen hinsichtlich Aufbau und verwendeten Werkstoffen den Angaben der Anlage 20.

2.1.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Aufbau und Eigenschaften der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurden nach den Zulassungsgrundsätzen beurteilt.

6	DIN 19901:2012-12	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit
7	DIN EN 858-1:2005-02	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

2.1.4.2 Sedimentationseinrichtungen

Die Sedimentationseinrichtungen entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlage 1. Die Volumina der Sedimentsammelräume entsprechen den Angaben der Anlage 2. Die Sedimentsammelräume weisen in Abhängigkeit von der zugeordneten Nenngröße der Abscheideeinrichtung ein Volumen von mindestens $50 \times NS$ (in Liter) bzw. bei $NS < 6$ mindestens 300 Liter auf.

- Anlagen mit Abscheideeinrichtung NS 3 bis NS 8:

Die Sedimentationseinrichtungen bestehen aus Sedimentationsräumen, die sich in den Abscheideeinrichtungen befinden und aus Sedimentsammelräumen, die unterhalb der Abscheideeinrichtungen angeordnet sind. Alle Bereiche befinden sich in einem gemeinsamen Behälter gemäß Abschnitt 2.1.1.

Die Schlammtrennung findet in der Abscheideeinrichtung statt. In der Prüfung nach den Zulassungsgrundsätzen hat die Sedimentationseinrichtung eine Abtrennwirkung von $\geq 80\%$ erreicht.

- Anlagen mit Abscheideeinrichtung NS 10:

Die Sedimentationseinrichtungen bestehen aus einem Bereich unterhalb der Abscheideeinrichtungen in Behältern gemäß Abschnitt 2.1.1. Die Sedimentationseinrichtungen weisen in Abhängigkeit von der zugeordneten Nenngröße der Abscheideeinrichtung ein Volumen von mindestens $100 \times NS$ (in Liter) auf.

2.1.4.3 Abscheideeinrichtungen

Die Abscheideeinrichtungen bestehen aus einem Bereich oberhalb der Sedimentationseinrichtung bzw. der Sedimentsammelräume in Behältern gemäß Abschnitt 2.1.1 mit Einbauteilen gemäß Abschnitt 2.1.2 und Zusatzeinrichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind am Ablauf der Abscheideeinrichtung angeordnet. Optional kann in den Abscheideeinrichtungen im Zulaufbereich eine selbsttätige Verschlusseinrichtung angeordnet sein. Oberhalb des Ruhewasserspiegels der Abscheideeinrichtung sind Kabeldurchführungen angeordnet. Im Übrigen entsprechen die Abscheideeinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 22. Im Ablauf der Abscheideeinrichtungen wurde unter Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 in Abhängigkeit vom Volumenstrom (l/s) eine Kohlenwasserstoffkonzentration von $\leq 5,0$ mg/l erreicht.

Die Abscheideeinrichtungen sind den Nenngrößen (NS) gemäß Anlage 2 zugeordnet und entsprechen in Verbindung mit der Koaleszenzeinrichtung System A.

2.1.4.4 Flüssigkeitsundurchlässigkeit

Der Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurde durch Nachweise der Beständigkeit der eingesetzten Materialien gegenüber den einwirkenden Medien und durch Nachweis der Dichtheit der Behälter einschließlich der Rohrdurchführungen und Rohreinbindungen erbracht.

2.1.4.5 Ableitung elektrischer Ladungen

Die Ableitung elektrischer Ladungen erfolgt über eine Potentialausgleichschiene, die mittels Gewindebolzen an den Edelstahlbauteilen befestigt ist und durch die Kabeldurchführung nach außen geführt wird (siehe Anlage 21).

2.1.5 Probenahmeeinrichtung

Die Probenahmeeinrichtungen sind in Schächten aus Schachtbauteilen aus Beton der Festigkeitsklasse C40/50 angeordnet. Die Schächte entsprechen DIN 4034-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1917⁹. Im Übrigen entsprechen die Probenahmeeinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlage 1, 3 und 23. Die Probenahmeeinrichtungen erfüllen die Anforderungen nach DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.

2.1.6 Bauteile für Rohrverbindungen

Die Rohre und Formstücke für die Verbindungen zu den Probenahmeeinrichtungen bestehen aus Materialien gemäß DIN 4060¹⁰.

2.1.7 Schachtbauteile aus Beton

Die Schachtbauteile aus Beton sind Stahlbetonfertigteile nach DIN 4034-1, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917.

2.1.8 Schachtbauteile aus Polymerbeton

Die Schachtbauteile aus Polymerbeton entsprechen den Angaben der Anlagen 24 und 25 und der im DIBt hinterlegten Spezifikation. Sie sind in Verbindung mit den Behältern der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen gemäß Abschnitt 2.1.1 für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E 4 nach DIN 19901 und unter Einhaltung der Herstellungs- und Ausführungsbedingungen nach Abschnitt 2.2.8 und 3.5 gemäß dem Prüfbericht Nr. S-N/130094 der LGA, Prüfamf für Standsicherheit, Nürnberg standsicher.

2.1.9 Abdeckungen

Die Abdeckungen entsprechen DIN EN 124-1¹¹.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Behälter

Die Behälter aus Polymerbeton sind werksmäßig gemäß der beim DIBt hinterlegten Zusammensetzung und den der statischen Nachweise zugrundeliegenden Kennwerten sowie auf der Grundlage der Anforderungen der Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit gemäß Abschnitt 2.1.1 herzustellen.

- Der Polymerbeton muss die im DIBt hinterlegten Materialeigenschaften und die Anforderungen an die Wasserdichtheit nach DIN 1999-100, Abschnitt 4.4 erfüllen.
- Die Bauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen.

2.2.2 Einbauteile

Die Einbauteile sind entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.2 und den ggf. dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.3 Zusatzeinrichtungen

2.2.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind entsprechend den Angaben der Anlage 18 in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit der Produktbezeichnung und mit der Angabe der Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten, für die sie geeignet sind, zu kennzeichnen.

8	DIN 4034-1:2020-04	Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen – Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung für Abwasserleitungen und -kanäle in Ergänzung zu DIN EN 1917:2003-04
9	DIN EN 1917:2003-04	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
10	DIN 4060:2016-07	Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten
11	DIN EN 124-1:2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren

2.2.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen sind in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- selbsttätige Warneinrichtung Typ ...
- verwendbar für ...

2.2.3.3 Sonstige Zusatzeinrichtungen

Sonstige Zusatzeinrichtungen sind entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.3.3 und den ggf. dafür einschlägigen technischen Regeln in Verantwortung des jeweiligen Herstellers herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind durch Komplettierung der Behälter nach Abschnitt 2.2.1 mit den Einbauteilen nach Abschnitt 2.2.2 und den Zusatzeinrichtungen nach Abschnitt 2.2.3 herzustellen.

Alle Einbauteile und Zusatzeinrichtungen sind nach den Angaben des Antragstellers und bezüglich Lage und Ausführung entsprechend den Angaben in den Anlagen 4 bis 22 einzubauen.

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen an einer nach dem Einbau einsehbaren Stelle vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern
- Abscheideeinrichtung System A
- Nenngröße
- Typbezeichnung
- Volumen der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung in l oder m³
- Volumen Sedimentsammelraum in l oder m³
- maximale Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit in l
- Schichtdicken der maximalen Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

Sofern zutreffend sind bei der Herstellung und Kennzeichnung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen ggf. zusätzlich Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zu beachten.

2.2.5 Bauteile für Probenahmeeinrichtungen

Die Bauteile für Probenahmeeinrichtungen sind gemäß Abschnitt 2.1.5 und den Angaben der Anlage 23 herzustellen und mit der Produktbezeichnung zu kennzeichnen.

2.2.6 Bauteile für Rohrverbindungen

Die Bauteile für Rohre und Rohrverbindungen entsprechend Abschnitt 2.1.6 sind auf der Grundlage der dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.7 Schachtbauteile aus Beton

Die Schachtbauteile aus Beton entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind auf der Grundlage der dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.8 Schachtbauteile aus Polymerbeton

Die Schachtbauteile aus Polymerbeton sind werksmäßig gemäß der beim DIBt hinterlegten Zusammensetzung und den der statischen Nachweise zugrundeliegenden Kennwerten sowie auf der Grundlage der Anforderungen der Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit gemäß Abschnitt 2.1.8 herzustellen.

- Der Polymerbeton muss die im DIBt hinterlegten Materialeigenschaften erfüllen.
- Die Schachtbauteile müssen die Abmessungen gemäß den Angaben der Anlagen 24 und 25 aufweisen.

Die Schachtbauteile aus Polymerbeton müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Lieferpapiere der Schachtbauteile vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Art des Schachtbauteils
- Durchmesser
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

2.2.9 Abdeckungen

Die Abdeckungen entsprechend Abschnitt 2.1.9 sind auf der Grundlage der dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen und der Schachtbauteile aus Polymerbeton

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen und der Schachtbauteile aus Polymerbeton mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anlagenteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204¹² durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die Biege- und Druckfestigkeit ist wöchentlich in Anlehnung an DIN EN 1433¹³ unter Berücksichtigung der im DIBt hinterlegten Angaben zu prüfen.

¹² DIN EN 10204:2005-01

¹³ DIN EN 1433: 2005-09

Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen – Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität

- Kontrollen und Prüfungen, die an fertigen Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen und Schachtbauteilen aus Polymerbeton durchzuführen sind:

- Maße

Die in den Anlagen 2 bis 15 festgelegten Maße sind mindestens an jeder 10. Sedimentations- und Abscheideeinrichtung pro Nenngroße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Die Wanddicken der Behälter sind Mindestmaße und dürfen nicht unterschritten werden.

Die in der Anlage 24 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Schachtbauteil aus Polymerbeton je Durchmesser aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Grenzabmessungen gilt DIN 1999-100, Abschnitt 5.8.

- Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit der Behälter ist mindestens einmal monatlich aus der laufenden Produktion an einem Behälter einschließlich der Rohranschlüsse zu prüfen. Für die Durchführung der Prüfung gilt DIN 1999-100, Abschnitt 8.1. Statistisch sind alle Baugrößen zu berücksichtigen.

- Einbauteile und Zusatzeinrichtungen

Die Vollständigkeit und die Anordnung der Einbauteile und der Zusatzeinrichtungen sind an jeder Sedimentations- und Abscheideeinrichtung zu prüfen.

Die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sind mindestens 1x vierteljährlich gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Anlagenteile einschließlich der Einbauteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Anlagenteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens fünf Jahre im Herstellwerk aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Anlage

3.1 Planung

Jede Anlage ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und der maßgebenden Dichte der tatsächlich anfallenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1, dem tatsächlichen Abwasseranfall aller zum Anschluss vorgesehenen Abwassererzeuger sowie der Einbaubedingungen vor Ort unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2 wie folgt zu planen.

- Abwassertechnische Bemessung nach Abschnitt 3.2

- Bautechnische Bemessung nach Abschnitt 3.3
- Planung des Schutzes gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten nach Abschnitt 3.4
- Planung der Zugänglichkeit
- Planung der Ausführung der Probenahmeeinrichtung
- Planung des Anschlusses der Abscheideeinrichtungen an weiterführende Rohrleitungen

Im Übrigen sind, sofern zutreffend, die Baugrundsätze und die Anforderungen an die Planung für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN 1999-100, Abschnitte 5.1, 5.2, 5.6, 5.11, 11.1, 11.2, 11.3, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 und unter der Voraussetzung, dass die Anlage bis zur Oberkante der Schachtabdeckung in den Baugrund eingebaut ist, werden die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt.

3.2 Abwassertechnische Bemessung

3.2.1 Abscheideeinrichtung

Der maximale Volumenstrom (Abwasseranfall) und die dafür erforderliche Nenngröße der Abscheideeinrichtung sind in Abhängigkeit von den anfallenden Flüssigkeiten gemäß DIN EN 858-2¹⁴, Abschnitt 4.3 und 4.4 und der DIN 1999-100, Abschnitt 10 und/oder DIN 1999-101¹⁵, Abschnitt 6 zu ermitteln.

Die erforderliche Speichermenge abscheidbarer Flüssigkeiten ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und den Bedingungen vor Ort in Verbindung mit den dafür geltenden gesetzlichen und technischen Regelungen (z. B. AwSV¹⁶, TRwS 781¹⁷) festzulegen bzw. zu ermitteln.

Die maximale Speichermenge der Abscheideeinrichtung bezogen auf eine Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten von 0,85 g/cm³ ist den Angaben der Anlage 27 zu entnehmen.

Die erforderliche Überhöhung der Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses bzw. der Rückstauenebene ist in Abhängigkeit vom geplanten Schachtaufbau unter Berücksichtigung der maximalen Speichermenge an abscheidbaren Flüssigkeiten gemäß DIN 1999-100, Anhang B zu ermitteln. Die Ermittlung der Überhöhung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Bauakten zur Anlage beizufügen.

Für einen Schachtaufbau gemäß den Angaben der Anlage 27 kann die erforderliche Überhöhung der Tabelle der Anlage 27 entnommen werden.

3.2.2 Sedimentationseinrichtung

Das erforderliche Volumen der Sedimentationseinrichtung ist gemäß DIN EN 858-2, Tabelle 5, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 10.1 zu ermitteln. Die Bestimmung in Fußnote a nach DIN EN 858-2, Tabelle 5 gilt nicht. Stattdessen gilt: *a Nicht für Abscheider kleiner als oder gleich NS 10, ausgenommen überdachte Parkflächen.*

Das erforderliche Volumen des Sedimentsammelraums muss mindestens 50 % des ermittelten erforderlichen Volumens der Sedimentationseinrichtung betragen.

Sofern das in der Anlage vorhandene Volumen des Sedimentsammelraums nicht dem erforderlichen Volumen entspricht, ist der Anlage eine weitere Sedimentationseinrichtung mit einem Volumen von mindestens 100 x NS bzw. mindestens 600 l für NS 3 bis NS 6 vorzuschalten.

14	DIN 858-2:2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
15	DIN 1999-101:2009-05	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
16	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017	
17	Technische Regel für wassergefährdende Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge (TRwS 781); 01-2024	

3.3 Bautechnische Bemessung

Der Einbau ist entsprechend den in dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.1 zugrunde gelegten Randbedingungen und den Einbaubedingungen vor Ort zu planen. Dabei ist die Einbauanleitung des Herstellers gemäß den Angaben der Anlage 28 zu berücksichtigen.

Die Anlagen dürfen in nichtbindige bis schwachbindige Böden eingebaut werden, die den Bodengruppen G1 bis G4 nach Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127¹⁸ entsprechen.

Beim Einbau in Grundwasser gilt Folgendes: Sofern in Abhängigkeit vom Grundwasserstand und der Einbautiefe Auftrieb gemäß der Tabelle der Anlage 26 vorliegt, ist eine Auftriebsicherung gemäß den Angaben der Anlage 25 zu planen.

3.4 Schutz gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten

Für den Schutz gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten gilt DIN EN 858-2, Abschnitt 5.6.

Der Einbau der Anlagen ist so zu planen, dass die Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung gegenüber dem maßgebenden Niveau der Zulaufseite mindestens eine Überhöhung gemäß Abschnitt 3.2.1 besitzt.

Bei Anlagen mit zusätzlicher selbsttätiger Verschlusseinrichtung am Zulauf kann auf eine Überhöhung gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses verzichtet werden.

Im Übrigen gilt DIN 1999-100, Abschnitt 11.7.

3.5 Ausführung

Die Anlage ist entsprechend den Planungen und der Bemessungen gemäß der Abschnitte 3.1 bis 3.4 und den nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

Der Einbau der Anlage ist nur durch Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Berücksichtigung der in den Standsicherheitsnachweisen für die Bauteile zugrunde liegenden Randbedingungen einzubauen.

Der Schachtaufbau ist grundsätzlich gemäß den Angaben der Anlage 24 und 25 unter Berücksichtigung der Lage der Deckenöffnungen auszuführen. Andere Ausführungen des Schachtaufbaus sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Zugänglichkeit gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 5.2 im Einzelfall zu auszuführen.

Beim Einbau der Schachtbauteile aus Polymerbeton sind die Randbedingungen gemäß den in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.8 genannten Prüfbericht zugrunde zu legen. Die Klebeverbindungen zwischen den Bauteilen sind entsprechend der Einbauanleitung herzustellen.

Schächte und Schachtverbindungen aus Beton sind nach DIN 4034-1, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917 auszuführen. Der Einbau von Ausgleichsringen beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist dauerhaft dicht auszuführen.

Hinsichtlich der Maße von Einsteig- und Kontrollschächten gelten die Anforderungen von DIN EN 476¹⁹, Abschnitt 6.

¹⁸ Arbeitsblatt ATV-DVWK-A127: Statische Berechnungen von Abwasserkanälen und -leitungen; 10-2020

¹⁹ DIN EN 476:2022-09 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle

Rohrleitungen und Rohrverbindungen für die Abwasserleitungen sind in Anlehnung an DIN EN 12056-1²⁰ und DIN EN 752²¹ in Verbindung mit DIN 1986-100²² auszuführen.

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind so zu tarieren, dass sie bei Flüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als 0,85 g/cm³ sicher schließen; wo mit abscheidbaren Flüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, sind die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte zu tarieren.

Die Probenahmeeinrichtung (Probenahmeschacht) ist gemäß den Angaben der Anlage 23 hinter der Abscheideeinrichtung einzubauen.

3.6 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede eingebaute Anlage mit einer Übereinstimmungserklärung der für die Ausführung verantwortlichen Firma auf der Grundlage folgender Kontrollen erfolgen:

- Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind auf die Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.4 zu kontrollieren.
- Übereinstimmung der Anlage mit den Planungsunterlagen
- Durchführung der Maßnahmen der Generalinspektion gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.7 vor Inbetriebnahme

Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Übereinstimmungserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Art der Kontrollen
- Datum der Kontrollen
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sowie die Übereinstimmungserklärung sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Anlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die die Bestimmungen zum Betrieb nach DIN 1999-100, Abschnitt 12 enthalten muss.

20	DIN EN 12056-1:2001-01	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
21	DIN EN 752:2017-07	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
22	DIN 1986-100:2016-12	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Schmutz- oder Mischwasseranlagen vorzulegen.

4.2 Betriebsbedingungen

In die Anlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 verunreinigt sind.

Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Im Übrigen gelten die Betriebsbedingungen gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.2.

4.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

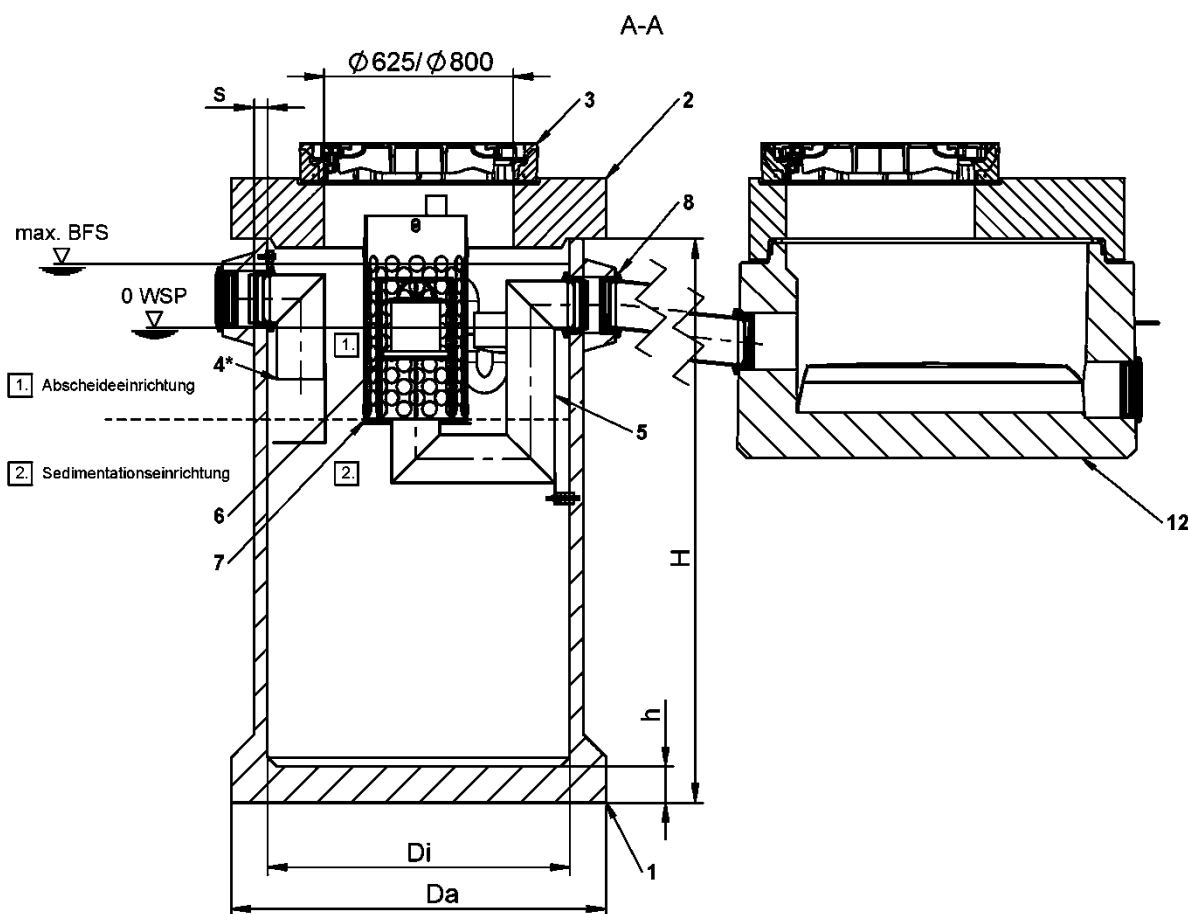
Für die Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen gilt DIN 1999-100, Abschnitte 12.3 bis 12.8. Zusätzlich gilt für Anwendungsbereiche mit Biodiesel, Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel DIN 1999-101, Abschnitt 7, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zur Reinigung der Koaleszenzeinrichtung ist diese aus der Anlage herauszuheben und an geeigneter Stelle zu spülen. Vor dem Wiedereinsetzen des Koaleszenzeinsatzes ist das Koaleszenzmaterial auf Beschädigungen zu prüfen und ggf. auszutauschen. Das anfallende Spülwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stefan Hartstock
Referatsleiter

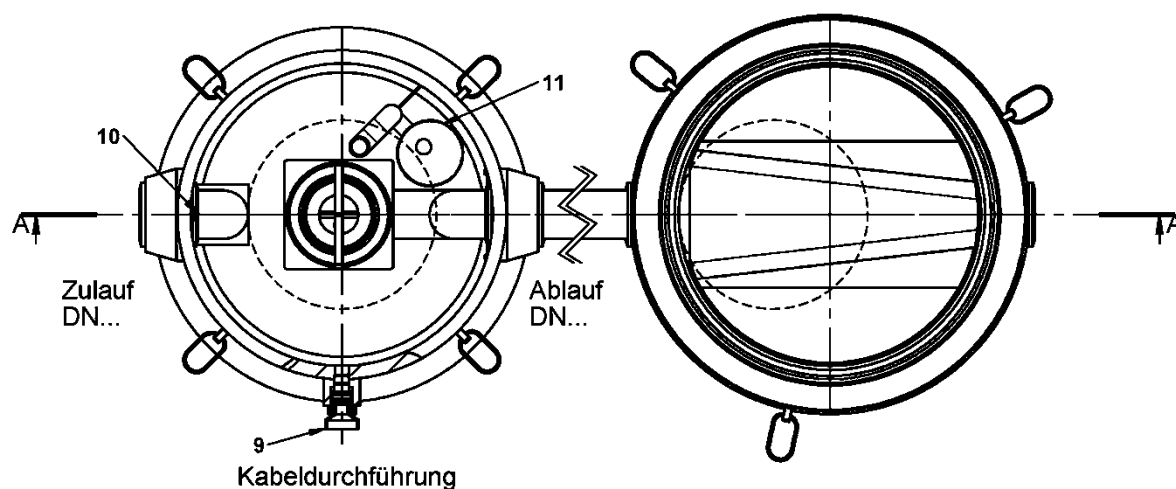
Beglaubigt
Britta Reidt

1173263



Oleopator Pro

Probenehmeschacht als
Probenahmeeinrichtung gemäß
DIN 1999-100 /
DIN EN 858-1



* optional mit Zulaufsperr

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Übersicht

Anlage 1

1173351

NS	Typ	Sediment- sammelraum [l]	Sedimentations- einrichtung [l]	Ölspeicher- volumen [l]	DN Zulauf/ Ablauf	Da [mm]	Di [mm]	H [mm]	h [mm]	s [mm]
3	3/600*	440		163	100	1240	1000	1445	120	44
3	3/600* TVO	300		506	100	1240	1000	1710	120	44
4	4/800*	400		160	150	1240	1000	1445	120	44
4	4/800* TVO	400		453	150	1240	1000	1710	120	44
6	6/1200*	600		160	150	1240	1000	1865	120	44
6	6/1800*	900		576	150	1740	1500	1795	120	73
6	6/2500*	1250		576	150	1740	1500	1995	120	73
8	8/1600*	910		576	150	1740	1500	1795	120	73
8	8/2400*	1200		576	150	1740	1500	1995	120	73
8	8/2500*	1250		576	150	1740	1500	1995	120	73
10	10/2000**	1000	2000	576	150	1740	1500	1995	120	73
10	10/2500**	1250	2500	576	150	1740	1500	2370	120	73

*= Sedimentationsraum in der Abscheideeinrichtung, Nachweis durch Prüfung

**= Sedimentationseinrichtung unterhalb Abscheideeinrichtung, Nachweis durch Auslegung

TVO= Tankstellenverordnung

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

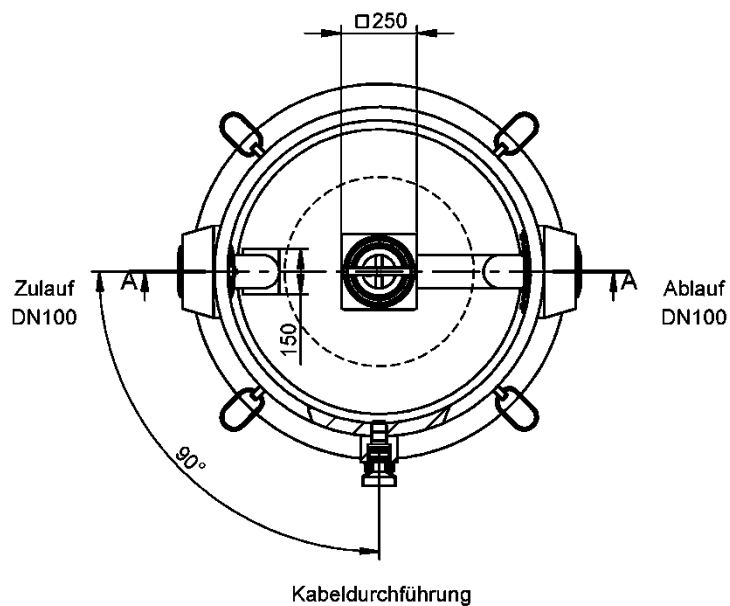
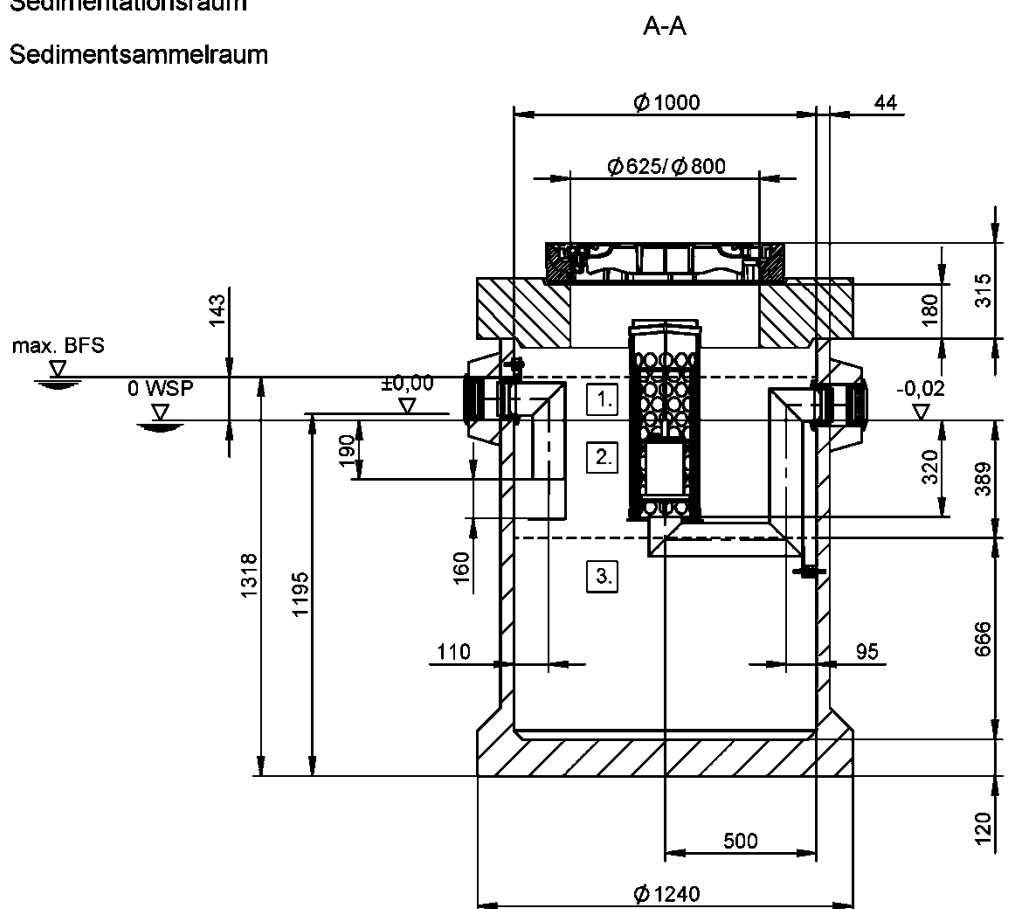
Übersicht der Nenngrößen und Maße

Anlage 2

Teileliste		
Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Behälter	ACO-Polymerbeton
2	Schachtaufbau	ACO-Polymerbeton oder Beton nach DIN 4034-1 in Verbindung mit DIN EN 1917/ Typ 2
3	Abdeckung	nach EN 124 / DIN 1229 bestehend aus: Rahmen EN-GJL-200 nach DIN 1561/Beton, Deckel EN-GJS-500-7 nach DIN 1563/Beton
4	Zulaufbauteil	Edelstahl(optional mit Zulaufsperrung aus Edelstahl und NBR)
5	Ablaufbauteil	Edelstahl
6	Selbsttätige Verschlusseinrichtung	PE-HD, Edelstahl, NBR
7	Koaleszenzeinrichtung	PE-HD Stützkorb, Koaleszenzmaterial: aus PP/Edelstahl,PU oder PE-HD Lochblech
8	Dichtsatz für Zu-und Ablauf	NBR nach EN 681-1
9	Kabeldurchführung	NBR, Edelstahl, PE-HD, PP
10	Befestigungskomponente für Zu- und - Ablaufbauteil	Nylon, Edelstahl, PE-HD
11	Entnahmeeinrichtung (optional)	Edelstahl, NBR
12	Probenahmeeinrichtung	Stahlbeton C40/50 nach DIN EN 206
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro		
Teileliste		Anlage 3

1173500

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN100 - außen - $\varnothing 110 \pm 1$

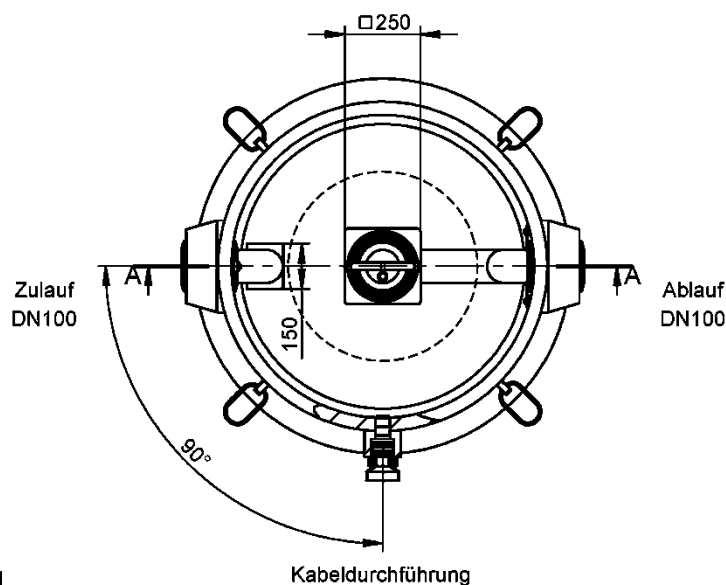
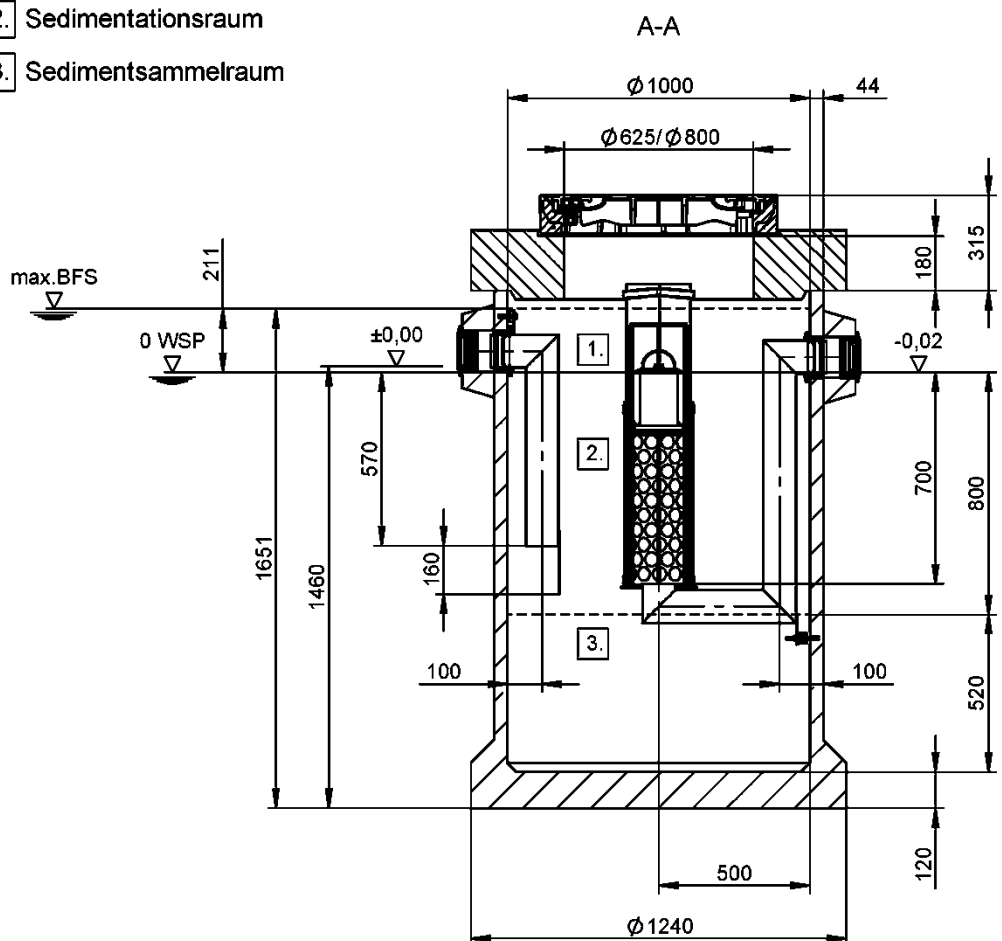
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 3/600*

Anlage 4

1173511

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN100 - außen - Ø110±1

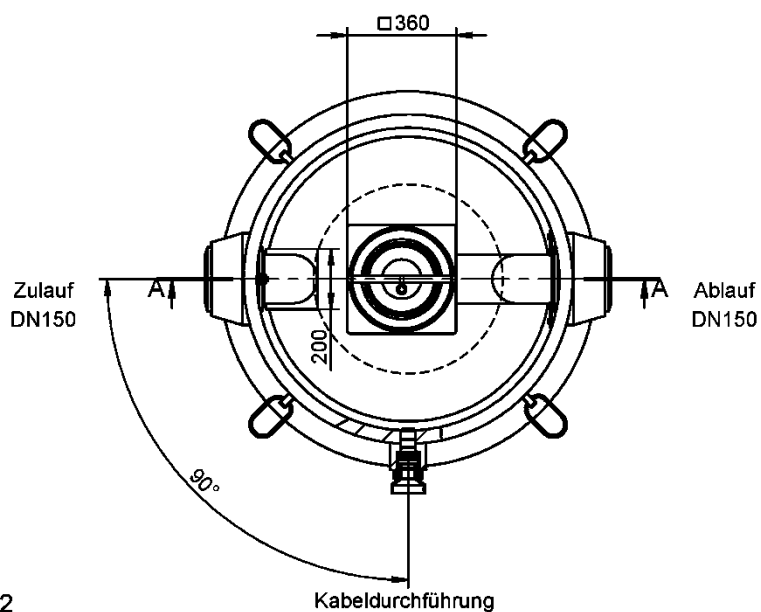
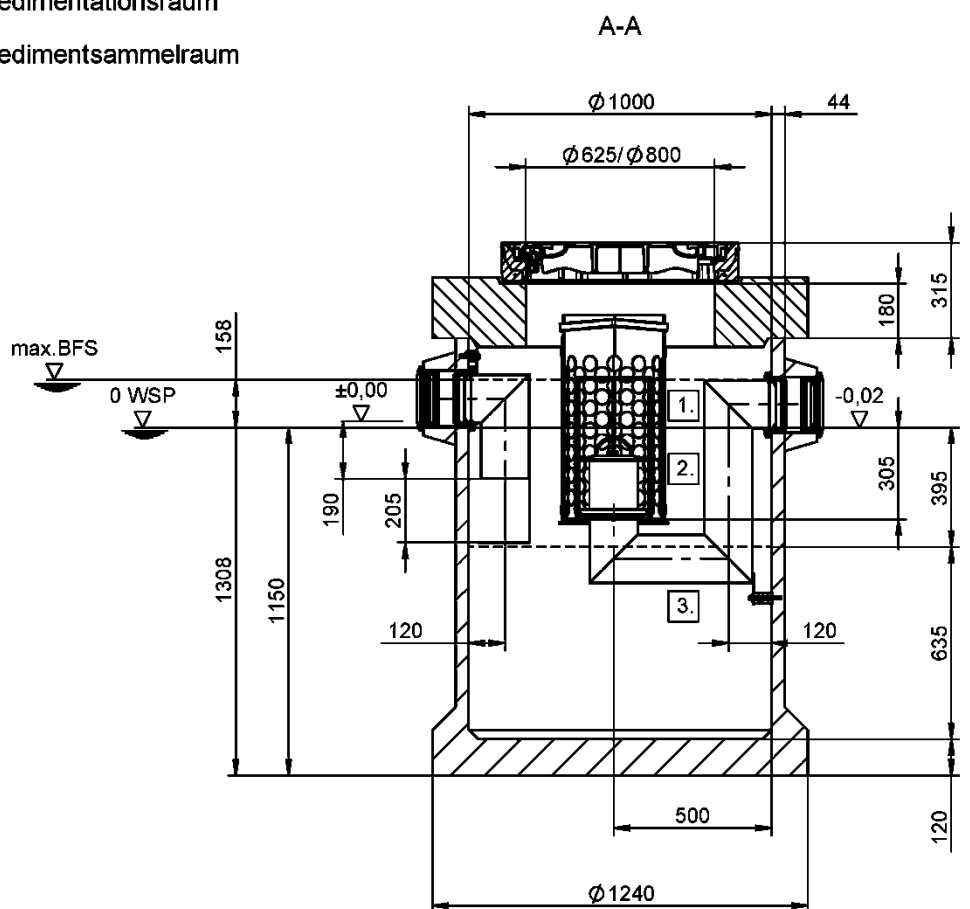
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 3/600*TVO

Anlage 5

1173554

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - $\varnothing 160 \pm 2$

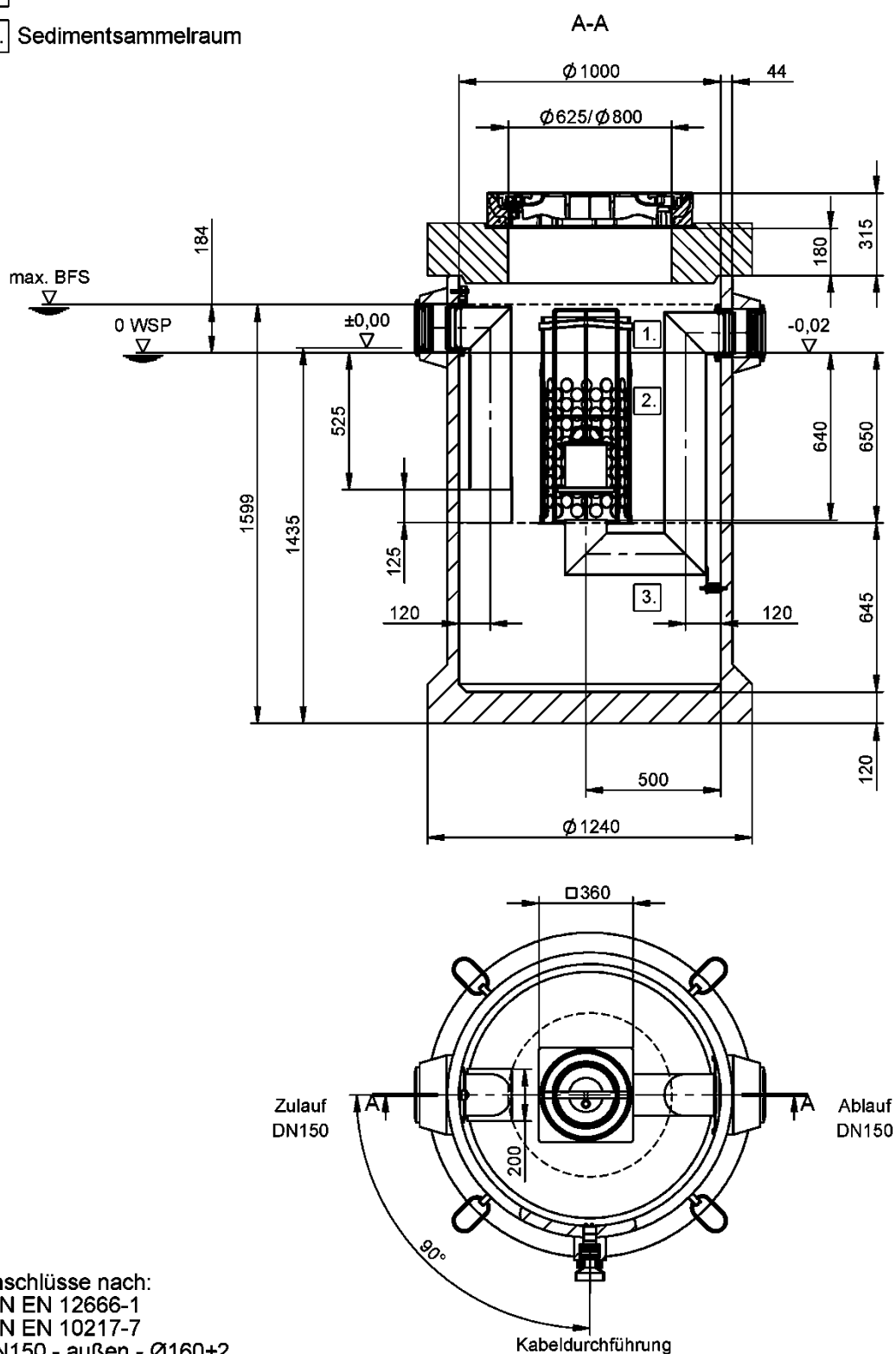
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 4/800*

Anlage 6

1173574

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



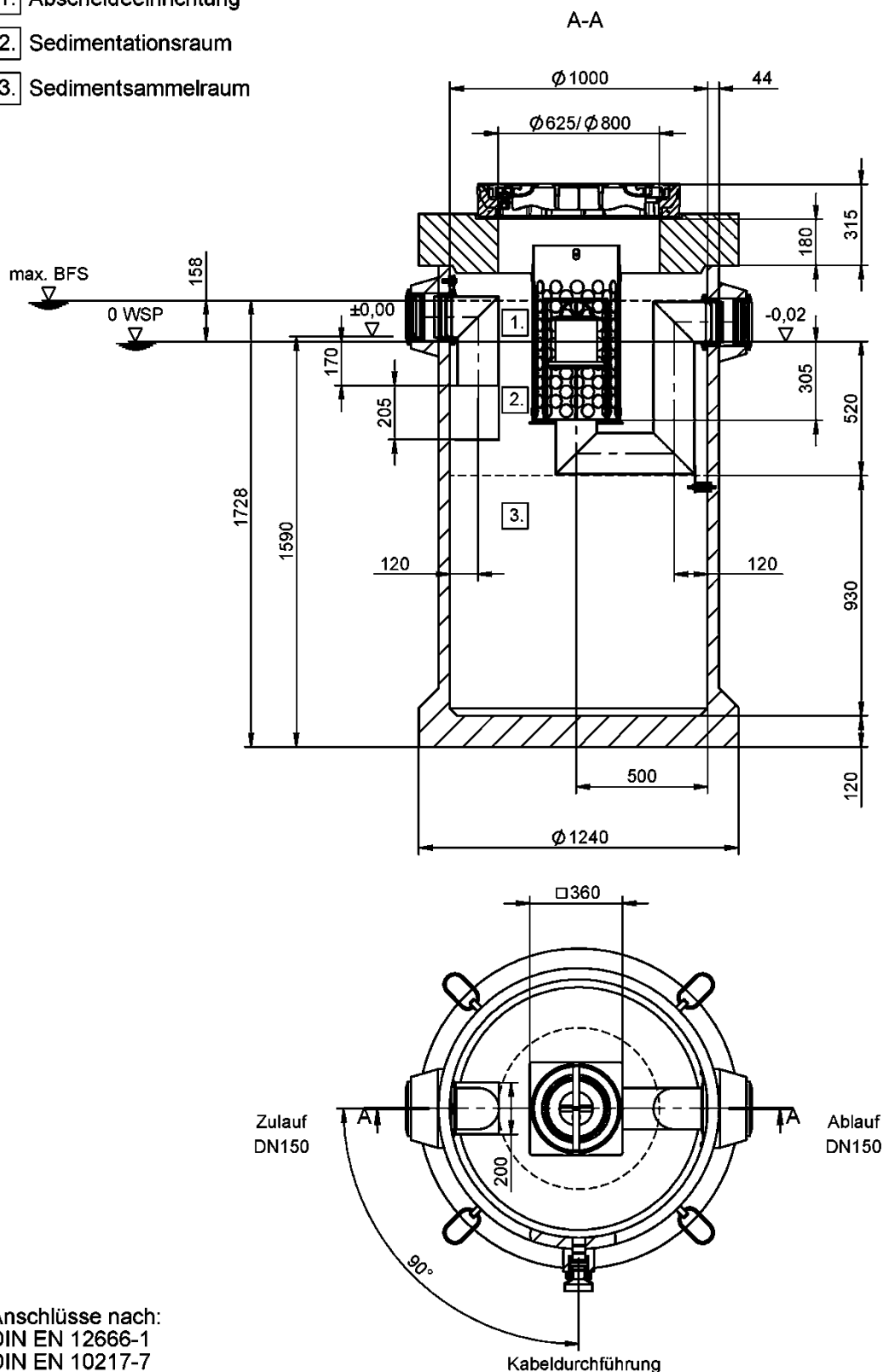
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 4/800*TVO

Anlage 7

1173637

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - $\varnothing 160 \pm 2$

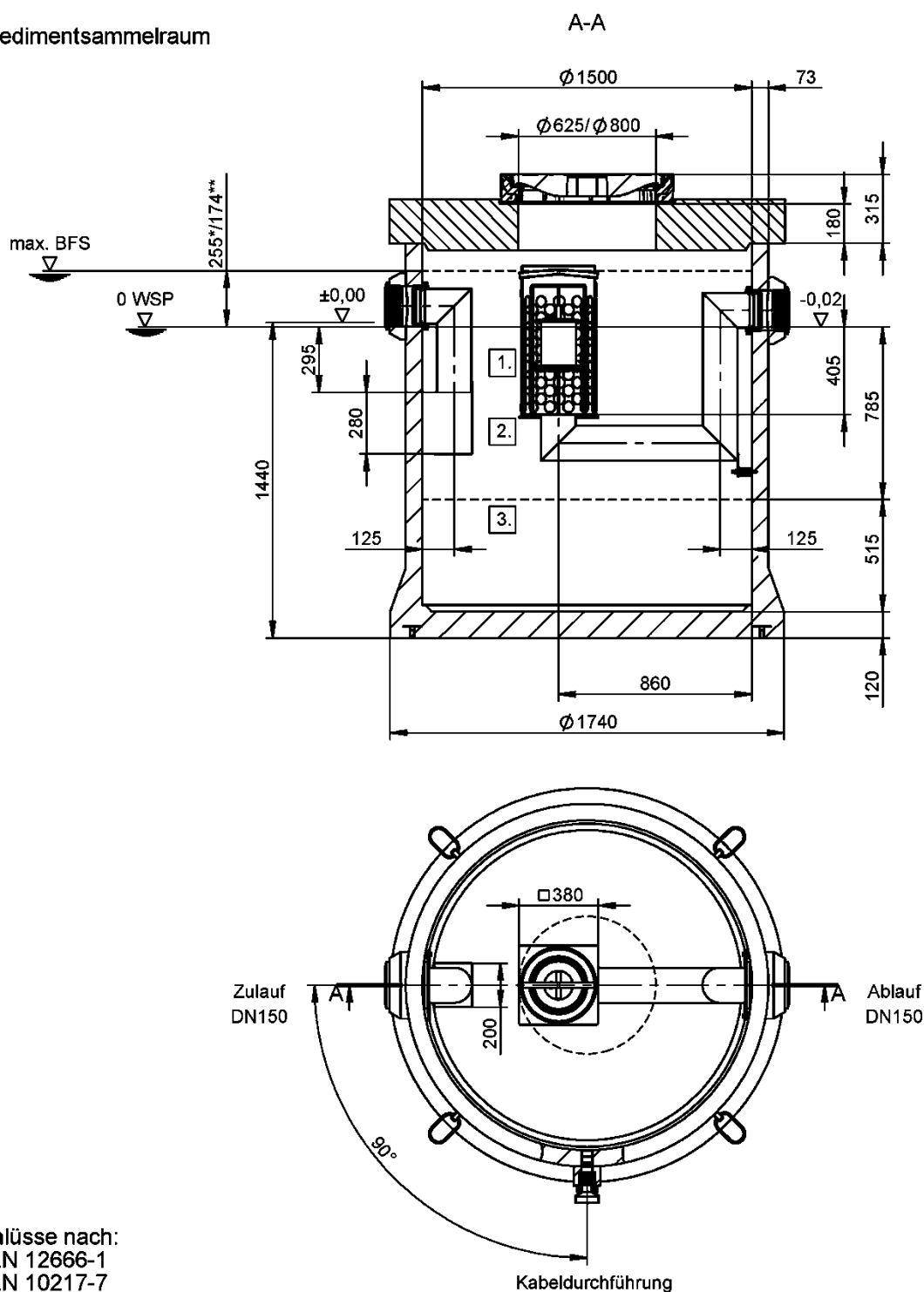
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 6/1200*

Anlage 8

1173654

1. Abscheideeinrichtung
2. Sedimentationsraum
3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - Ø160±2

* Kombinationsdrahtgestrick

**** Lochblech aus PE-HD**

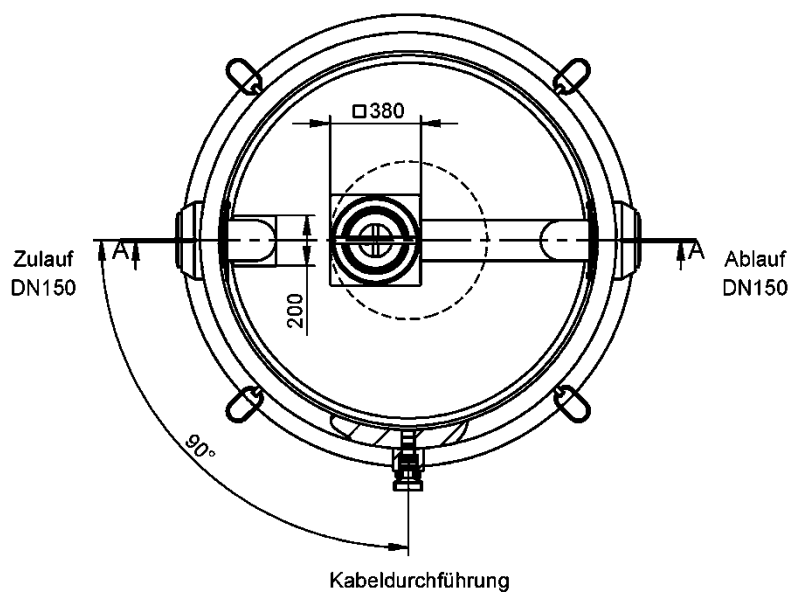
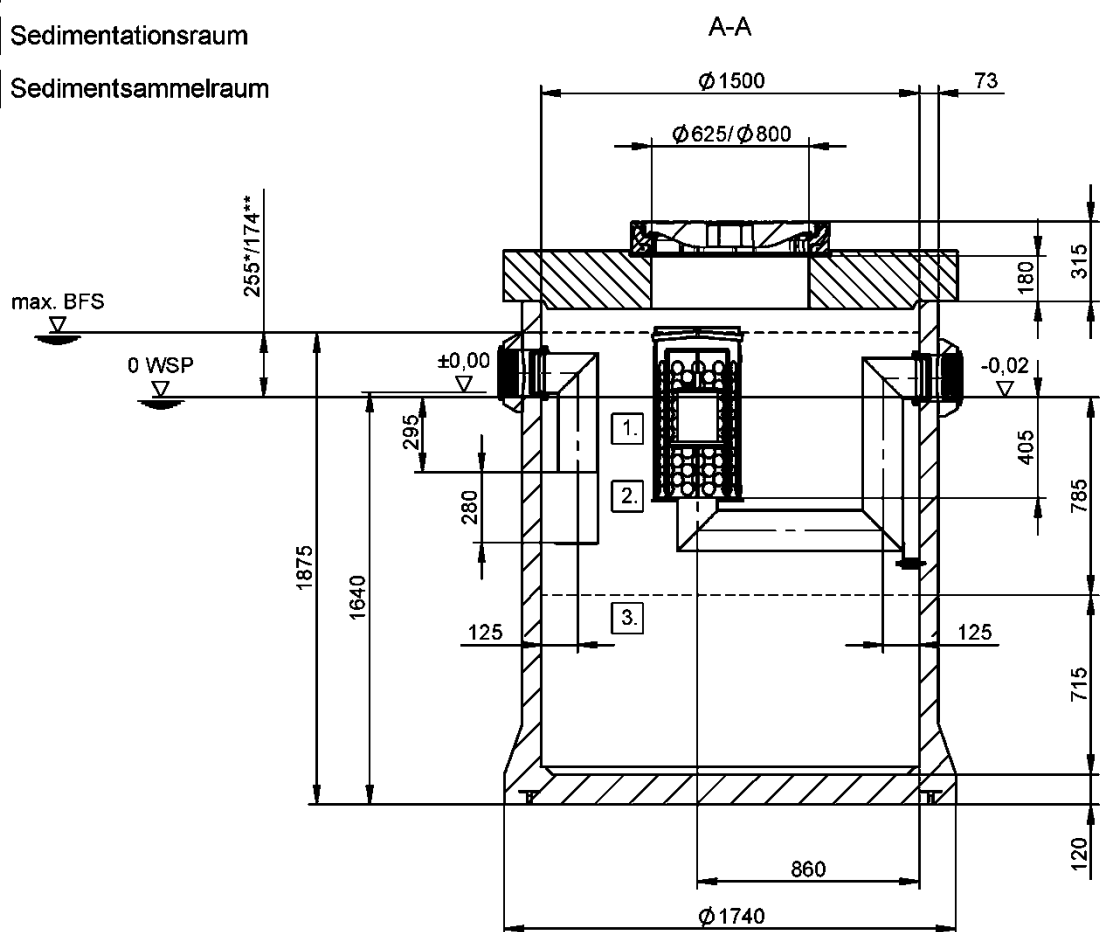
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 6/1800*

Anlage 9

1173696

1. Abscheideeinrichtung
2. Sedimentationsraum
3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - Ø160±2

* Kombinationsdrahtgestrick

**** Lochblech aus PE-HD**

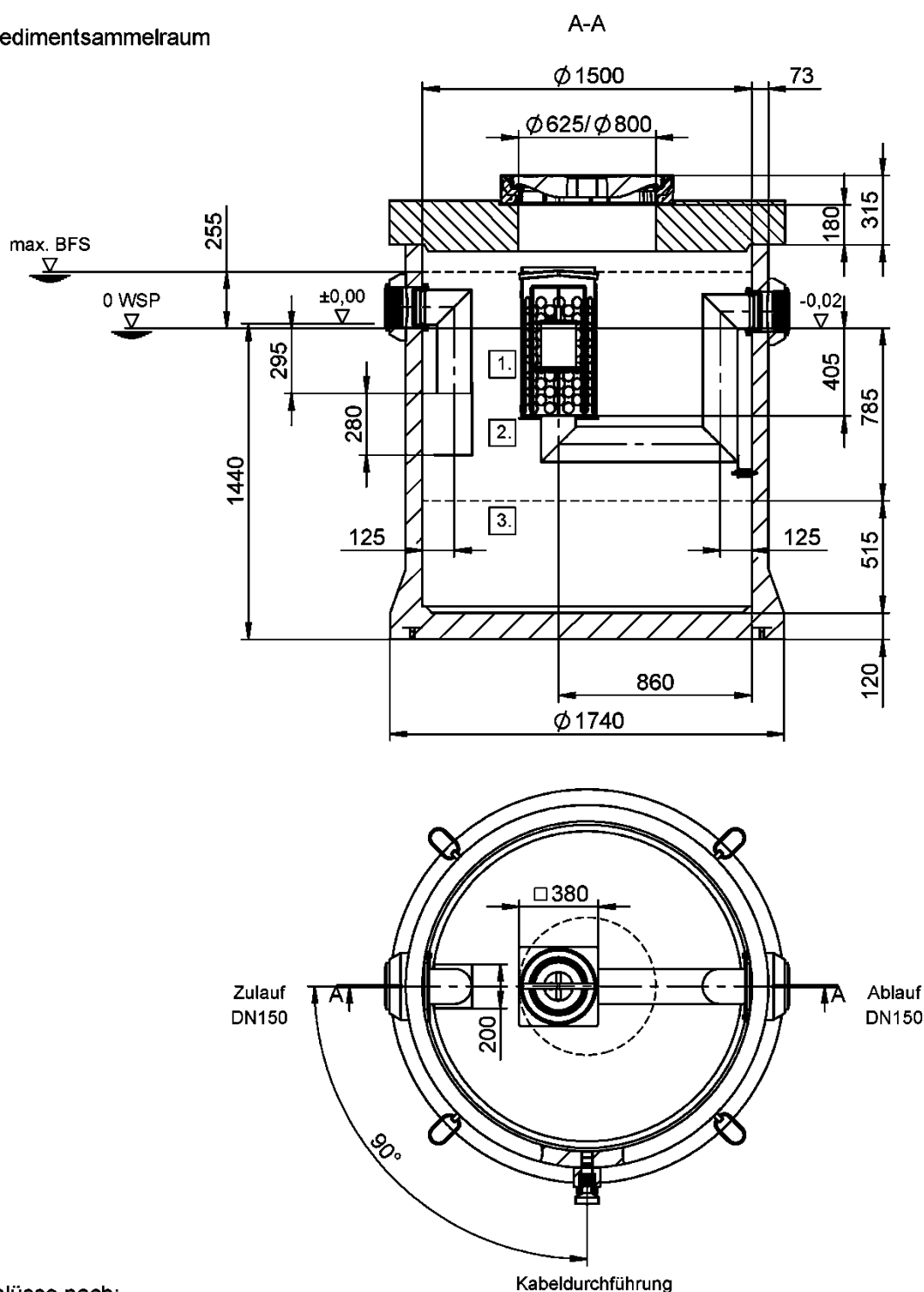
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 6/2500*

Anlage 10

1173831

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - $\varnothing 160 \pm 2$

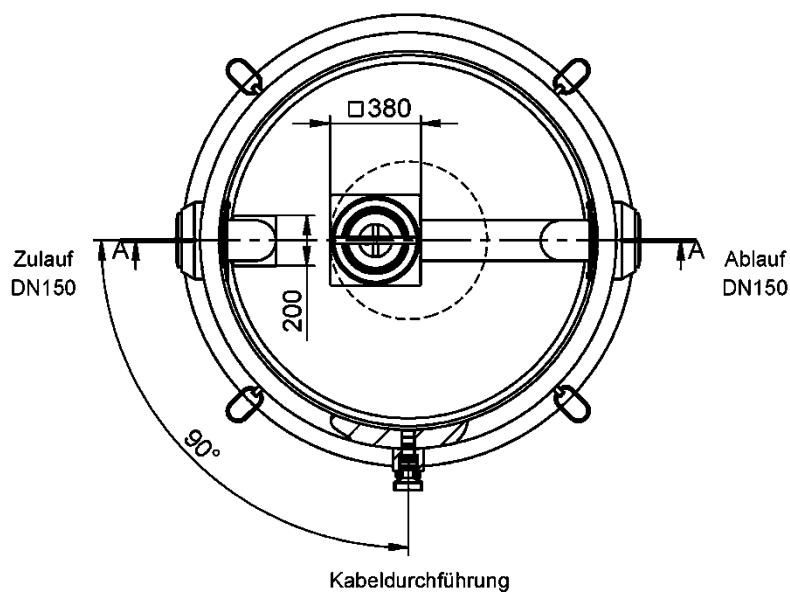
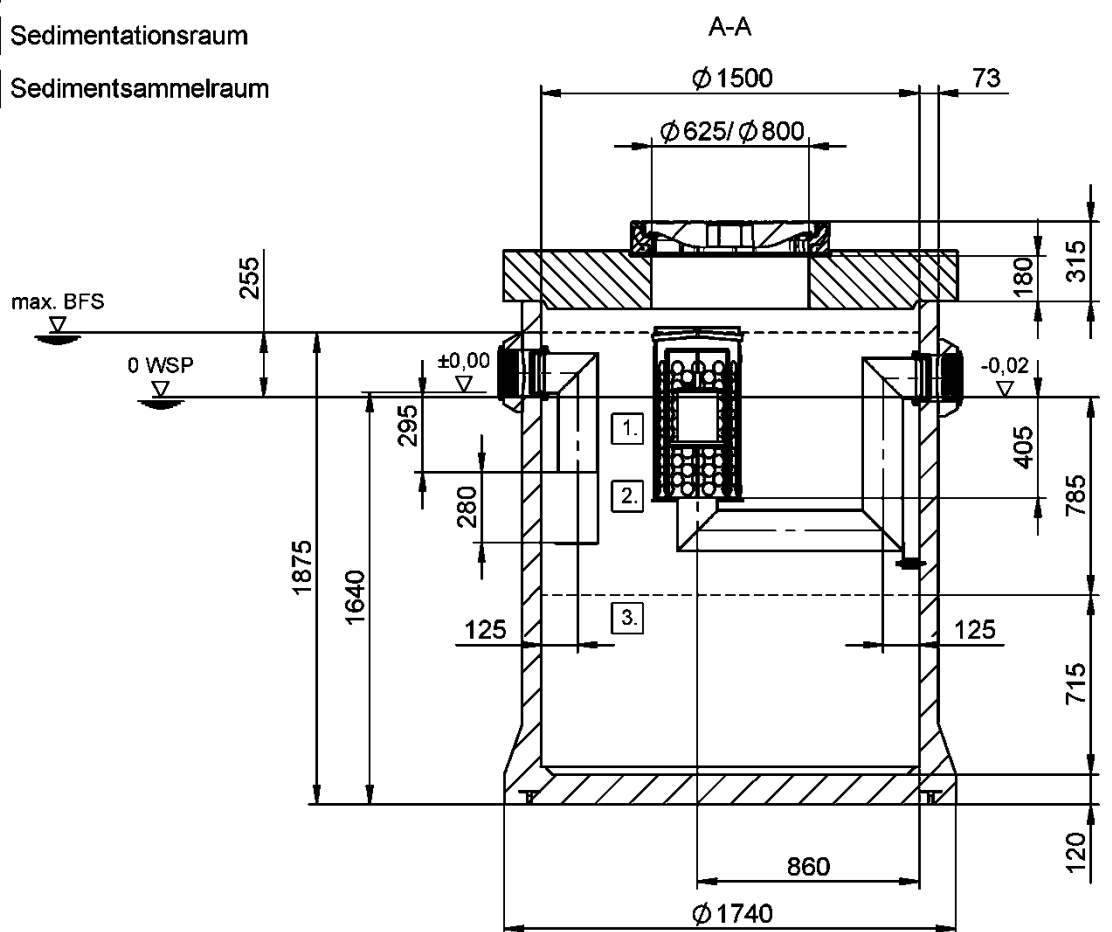
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 8/1600*

Anlage 11

1173850

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - $\varnothing 160 \pm 2$

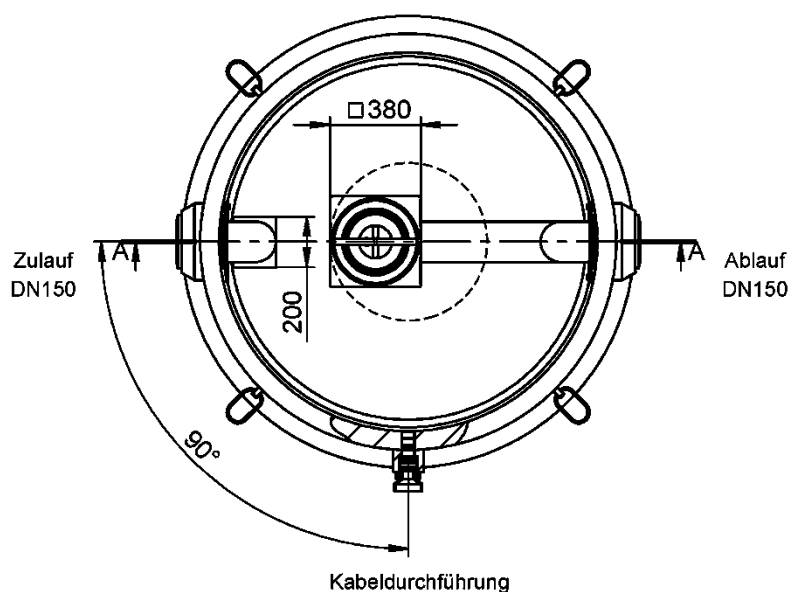
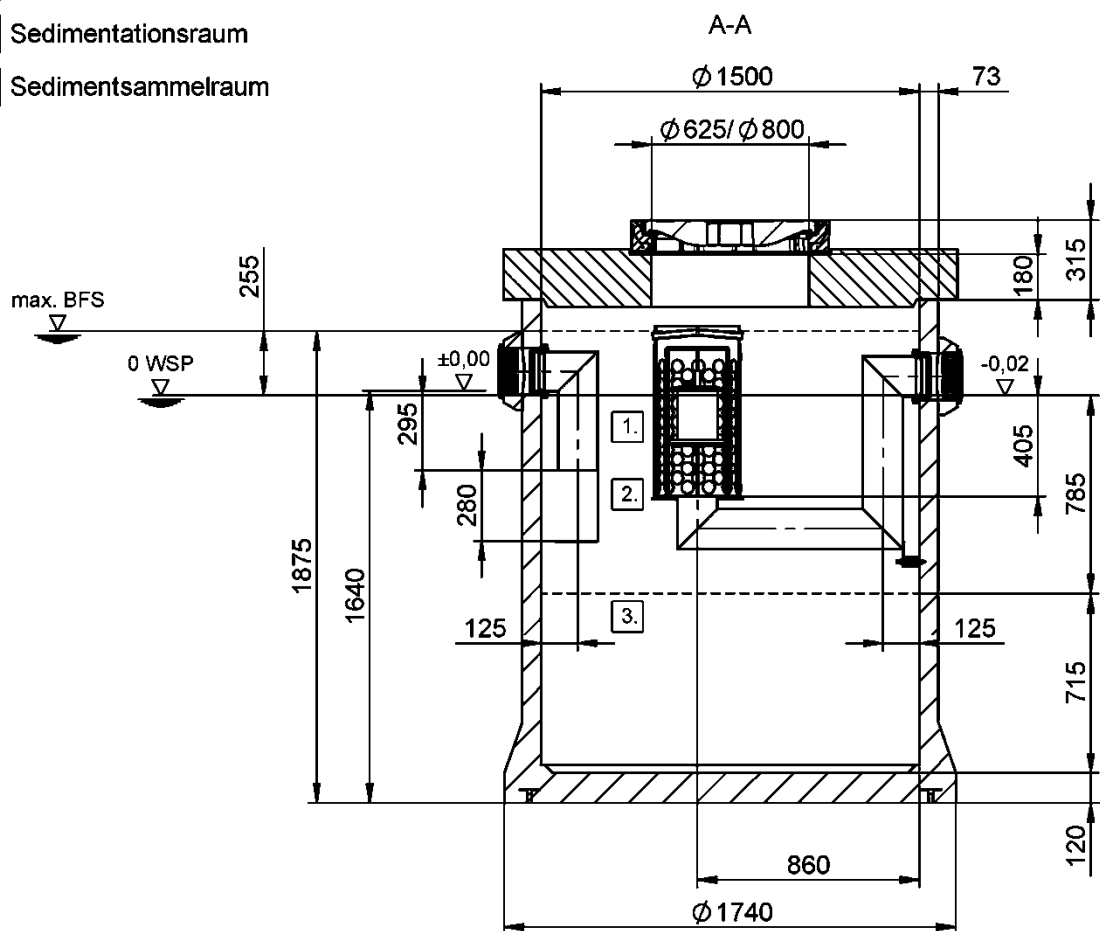
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 8/2400*

Anlage 12

1173855

- 1. Abscheideeinrichtung
- 2. Sedimentationsraum
- 3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - $\varnothing 160 \pm 2$

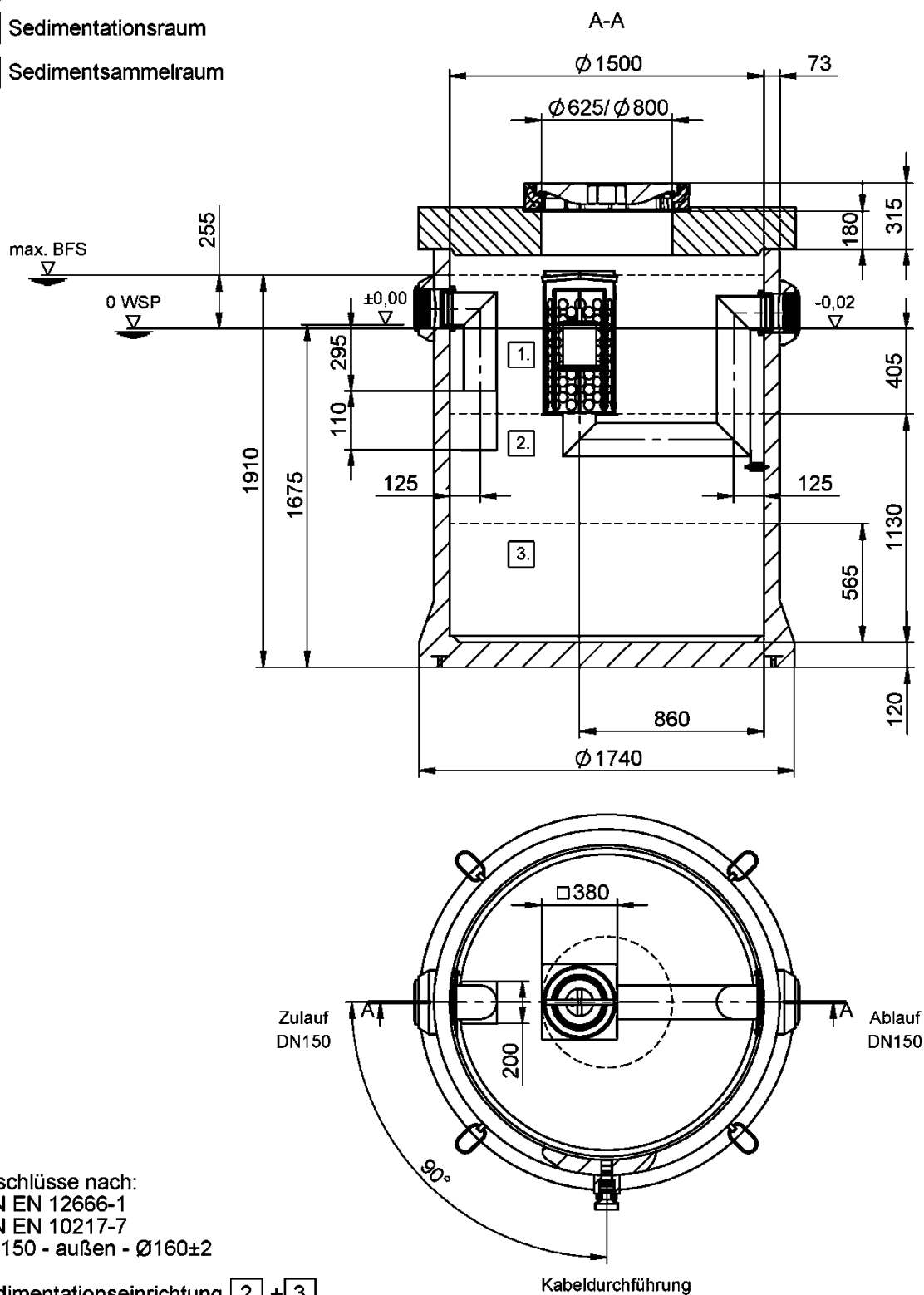
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 8/2500*

Anlage 13

1173914

1. Abscheideeinrichtung
2. Sedimentationsraum
3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - Ø160±2

Sedimentationseinrichtung 2. + 3.

Sedimentsammelraum **3.**

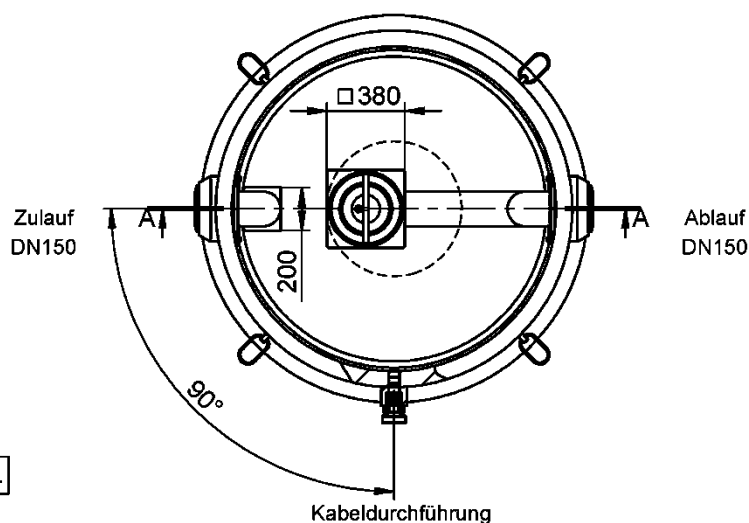
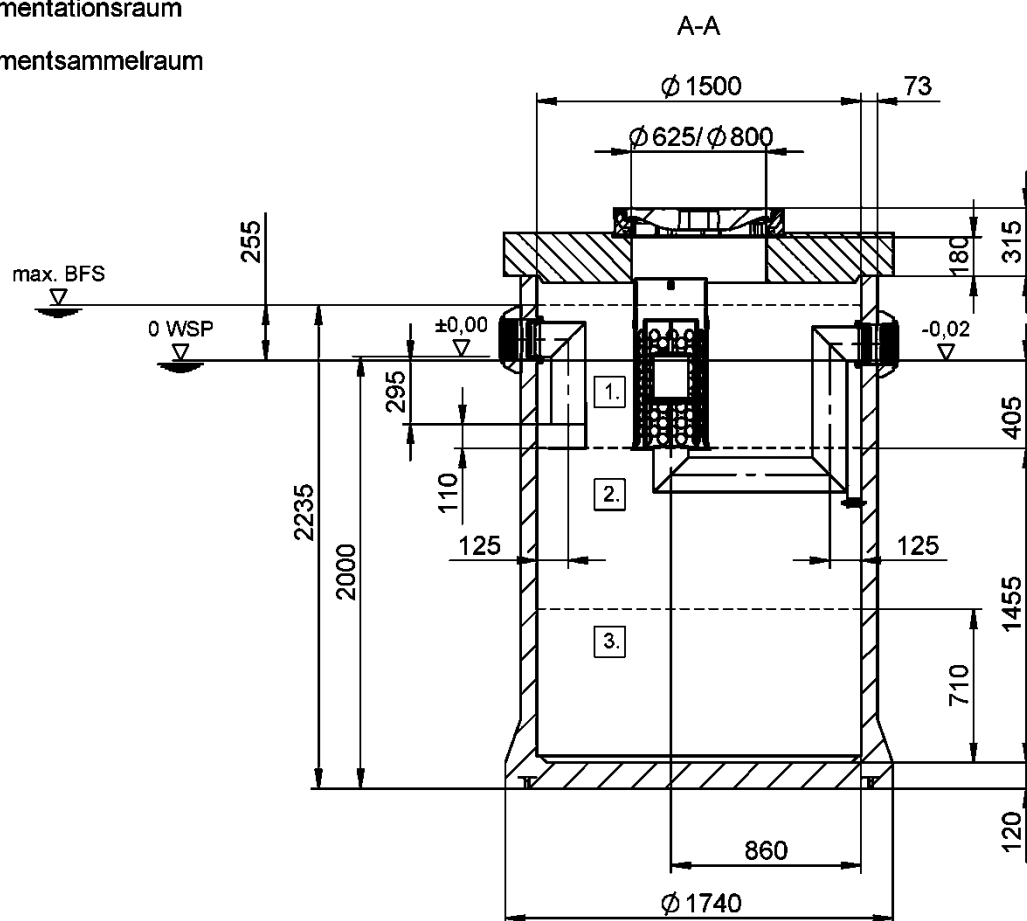
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 10/2000**

Anlage 14

1173937

1. Abscheideeinrichtung
2. Sedimentationsraum
3. Sedimentsammelraum



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN150 - außen - Ø160±2

Sedimentationseinrichtung 2. + 3.

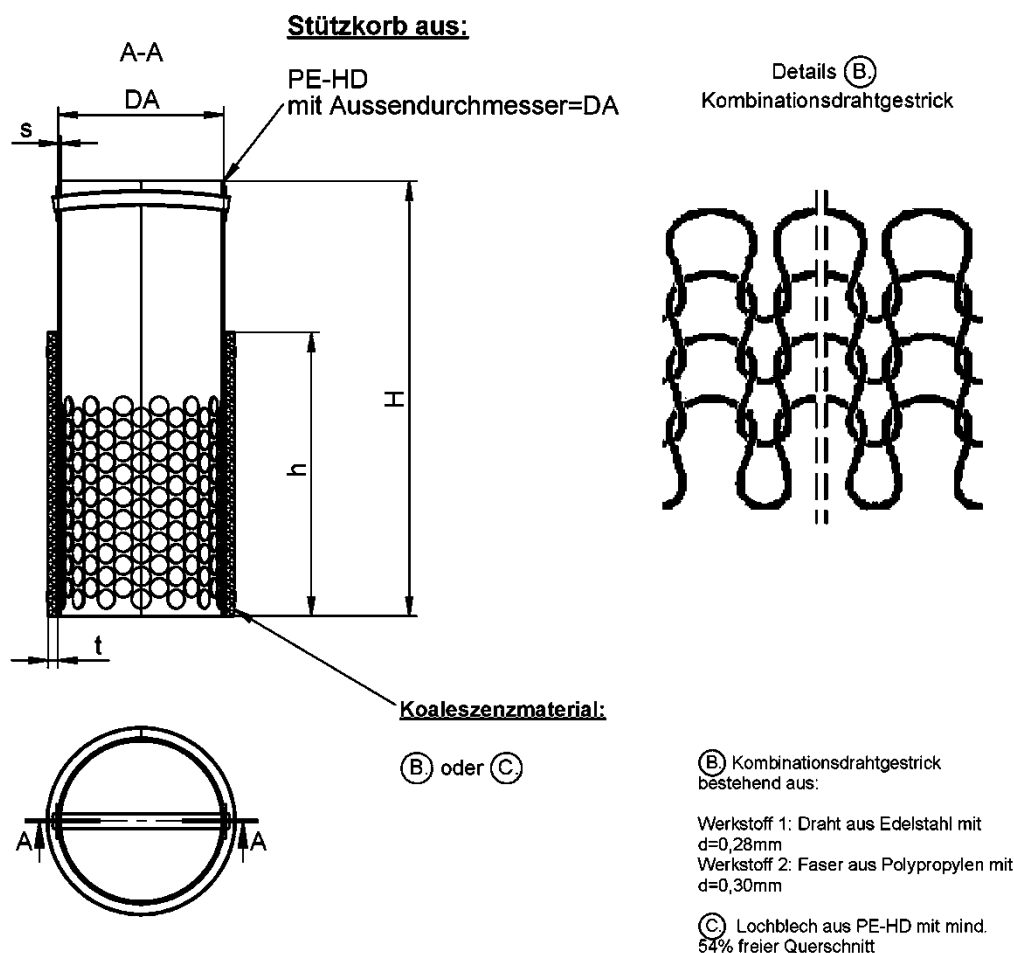
Sedimentsammelraum **3.**

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Darstellung Oleopator Pro Typ NS 10/2500**

Anlage 15

1173986



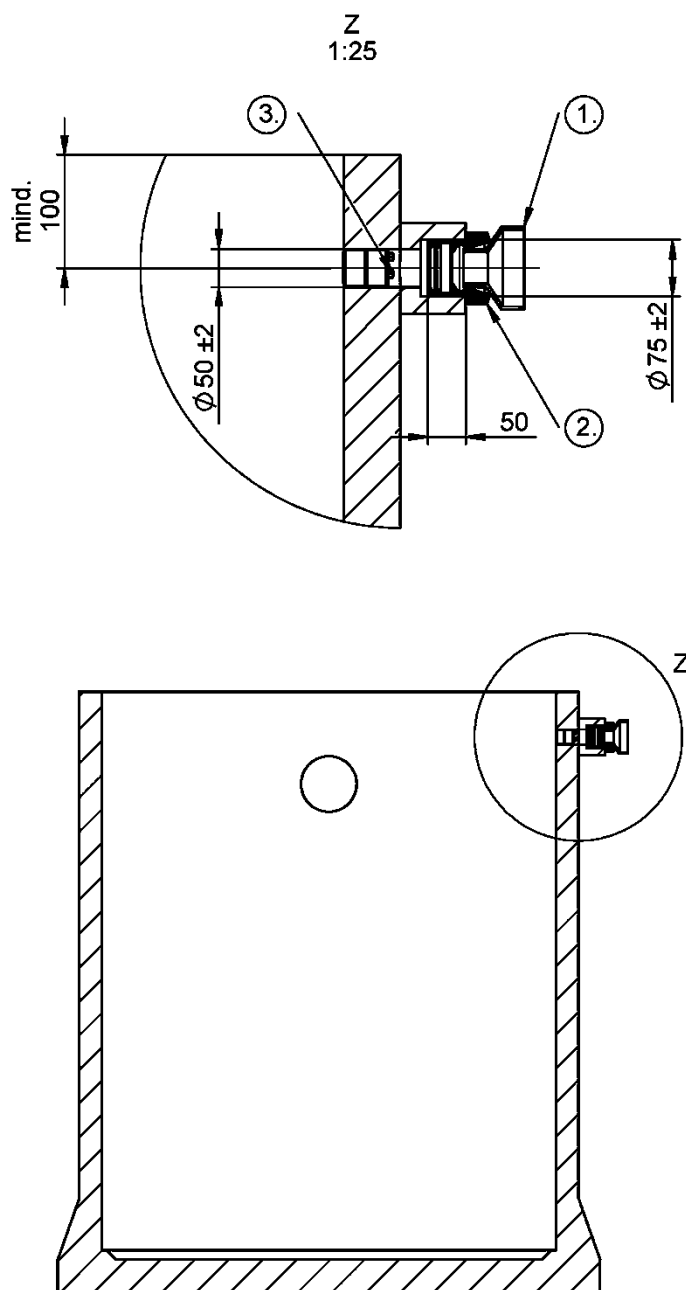
NS	Di Behälter [mm]	Typ	DA Stützkorb [mm]	t [mm]	H [mm]	h [mm]	s [mm]	Koaleszenzmaterial
3	1000	3/600	208	3	660	600	3	(B) mit 1 Lage
3	1000	3/600 TVO	208	3	1000	600	3	(B) mit 1 Lage
4	1000	4/800	335	3	685	600	3	(B) mit 1 Lage
4	1000	4/800 TVO	335	3	900	600	3	(B) mit 1 Lage
6	1000	6/1200	335	3	685	600	3	(B) mit 1 Lage
6	1500	6/1800-2500	335	3 / 0	785	600 / 0	3	(B) mit 1 Lage/ (C)
8	1500	8/1600-2500	335	3	785	600	3	(B) mit 1 Lage
10	1500	10/2000-2500	335	3	785	600	3	(B) mit 1 Lage

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Koaleszenzeinrichtung

Anlage 16

1174039



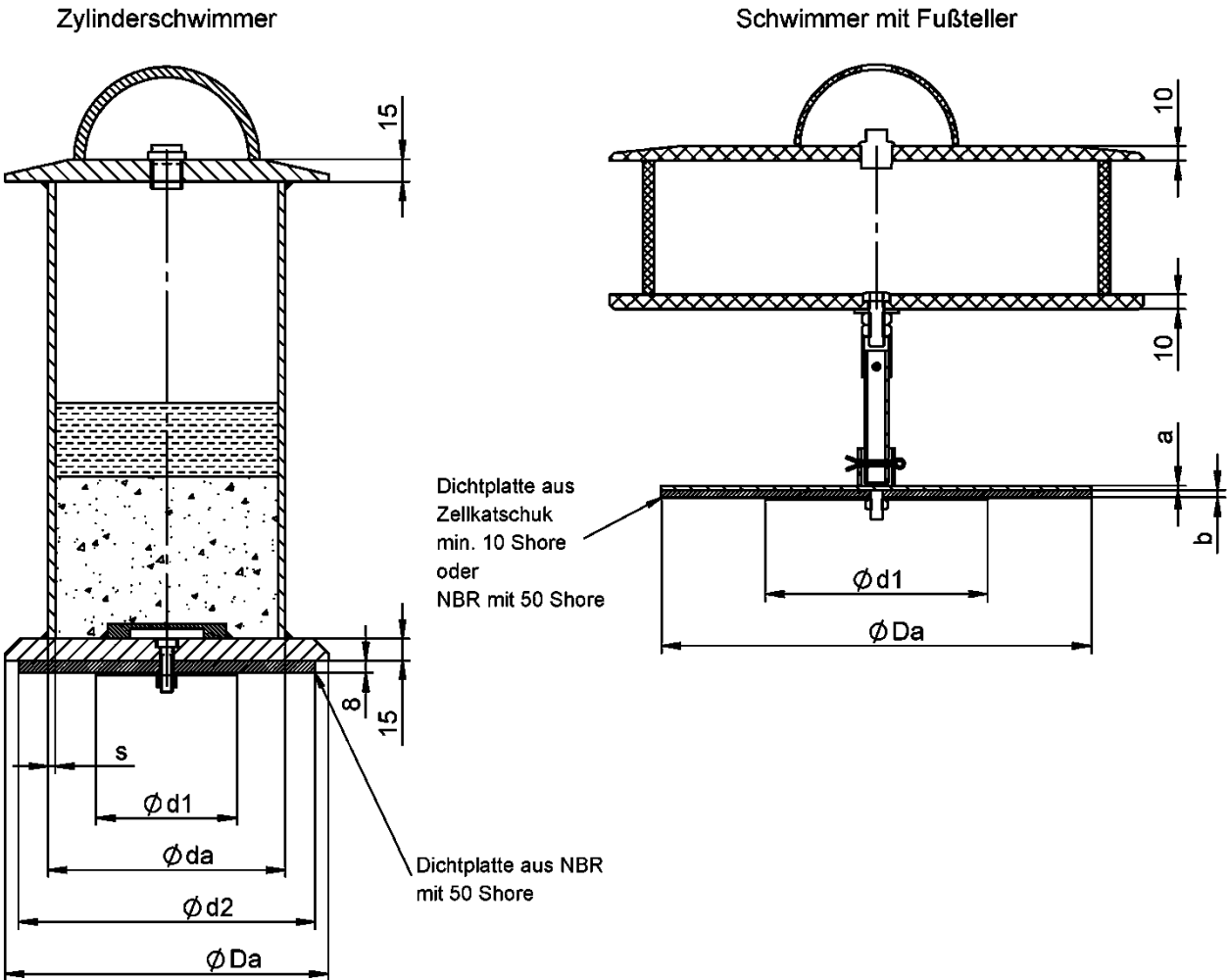
- ① Reduktion DN110/DN50 aus PE-HD, PP
- ② Anschlussdichtung DN50 aus SBR, EPDM oder NBR
- ③ Dichtsatz für KDF aus NBR, Edelstahl

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Kabeldurchführung

Anlage 17

1174075



Alle Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl

Zylinderschwimmer						
DN	Tarierung [g/mm ³]	s [mm]	d1 [mm]	da [mm]	d2 [mm]	Da [mm]
100	0,85/0,9/0,95	7,1	35	125	150	159
150	0,85/0,9/0,95	4,9	95	160	200	218

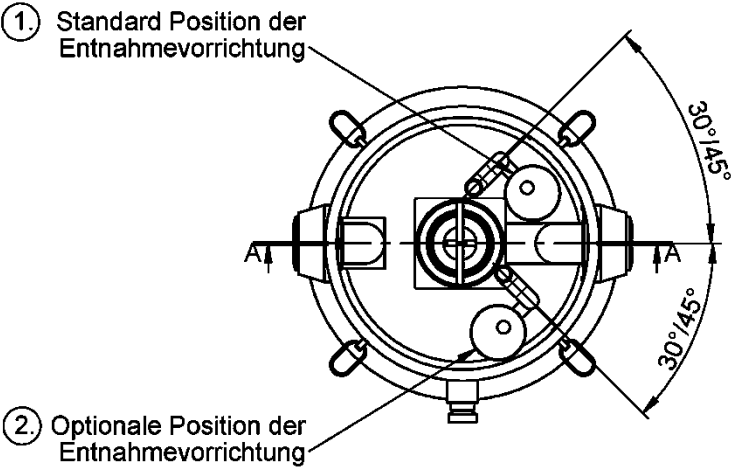
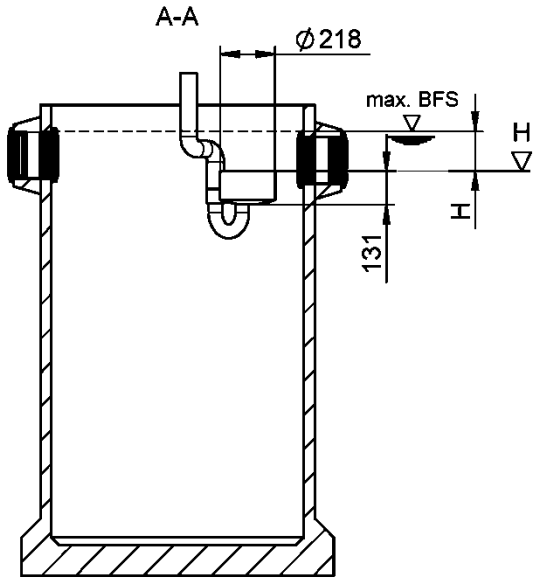
Schwimmer mit Fußsteller					
DN	Tarierung [g/mm ³]	d1 [mm]	Da [mm]	a [mm]	b [mm]
150	0,85/0,9/0,95	150	200	3	5

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Anlage 18

1174117



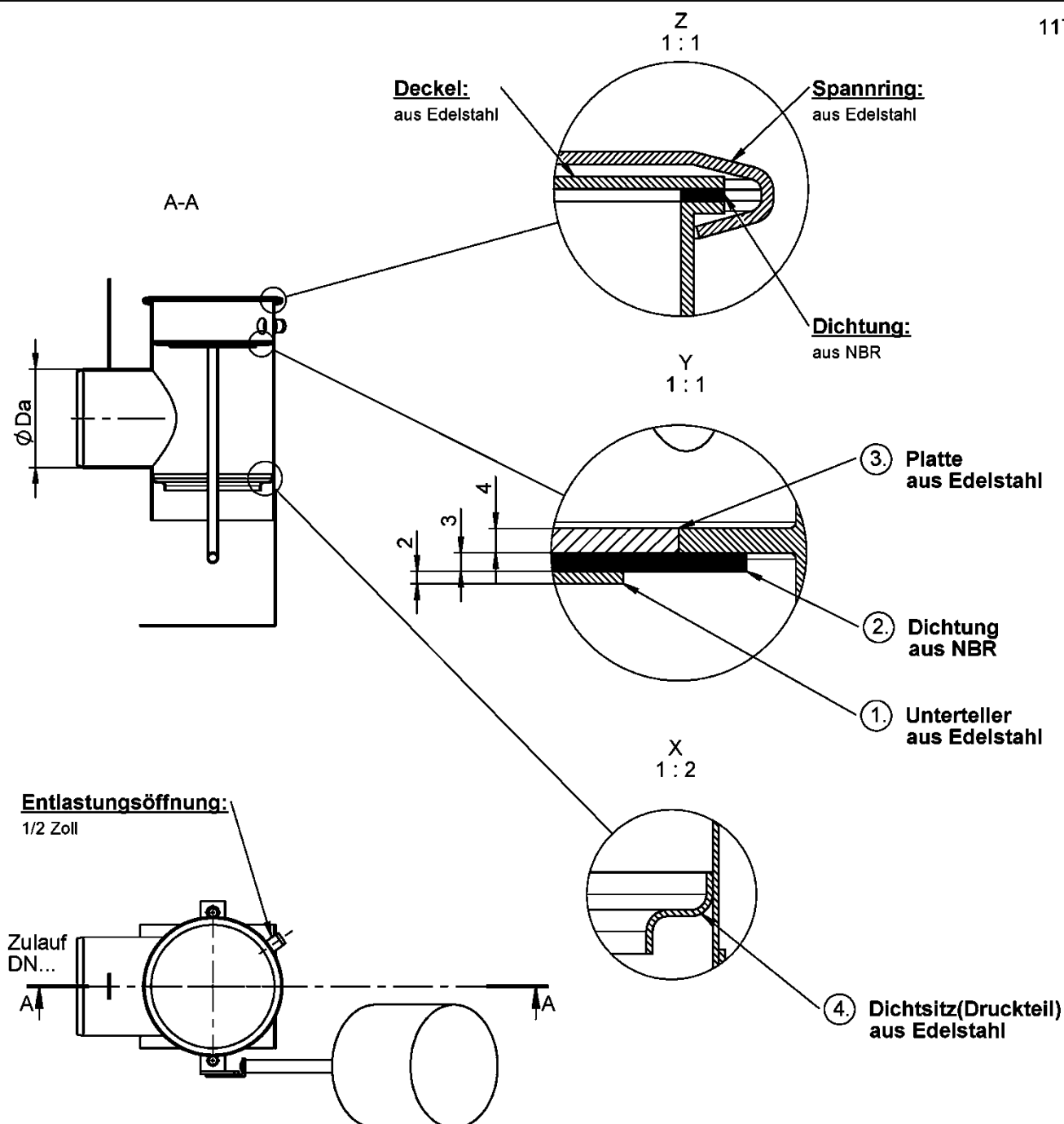
NS	Typ	DN	H [mm]
3	3/600	100	141
3	3/600 TVO	100	455
4	4/800	150	150
4	4/800 TVO	150	444
6	6/1200	150	150
6	6/1800	150	225
6	6/2500	150	225
8	8/1600	150	225
8	8/2400	150	225
8	8/2500	150	225
10	10/2000	150	225
10	10/2500	150	225

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Entnahmeeinrichtung für abgeschiedene Flüssigkeiten und deren Lage in der Abscheideeinrichtung (optional)

Anlage 19

1174073



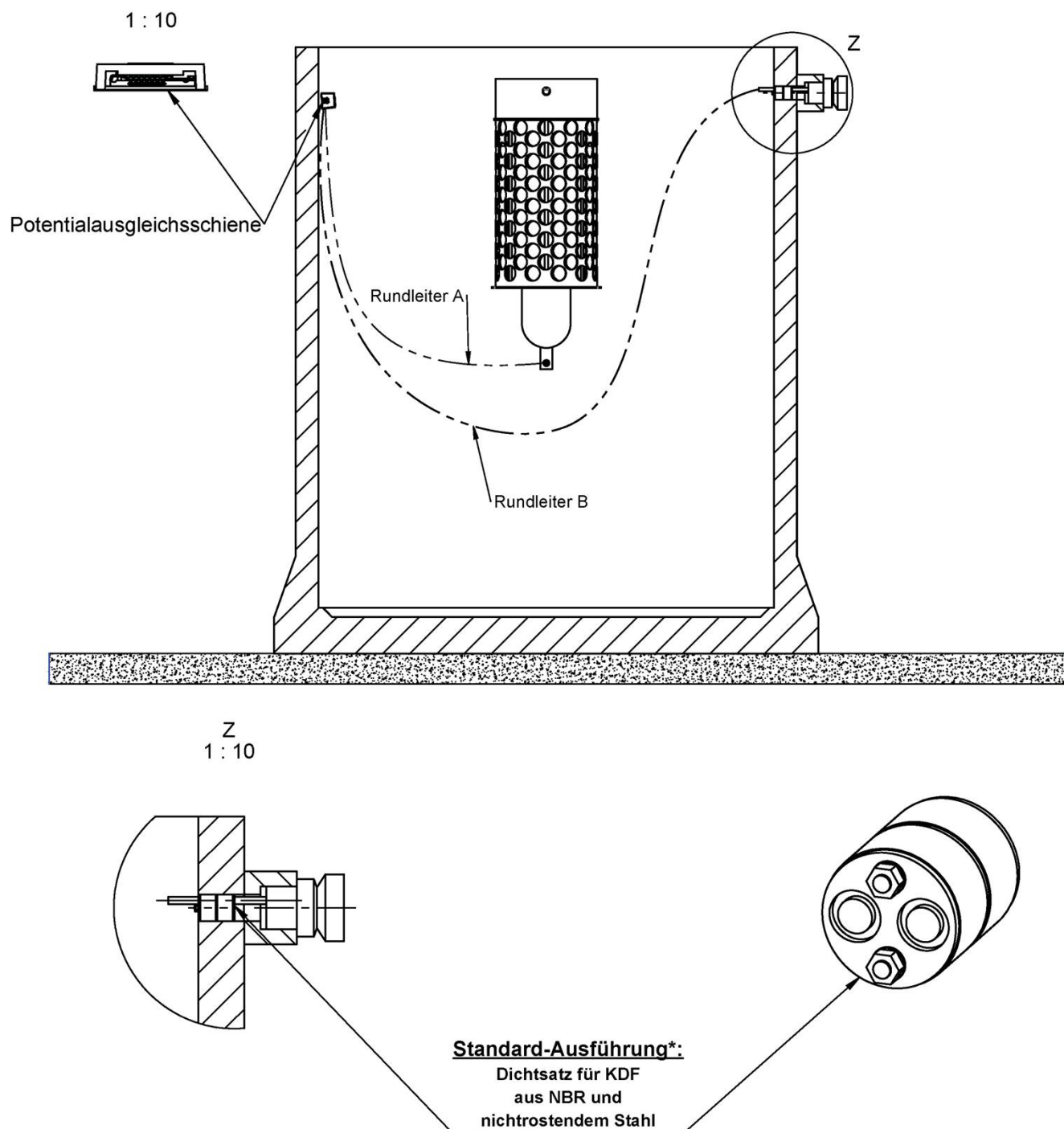
NS	DN	Da [mm]
3	100	110±1
4-10	150	160±2

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Selbsttätige Verschlusseinrichtung (optional)

Anlage 20

1377949



* weitere Ausführungen für den Dichsatz mit mehreren Kabeldurchführungsöffnungen optional

Rundleiter A: zum Anschliessen der Einbauteile an die Potentialausgleichsschiene

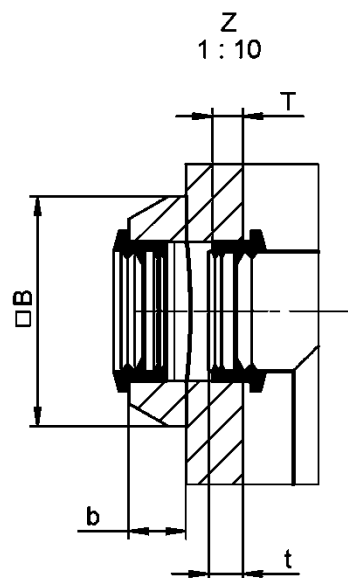
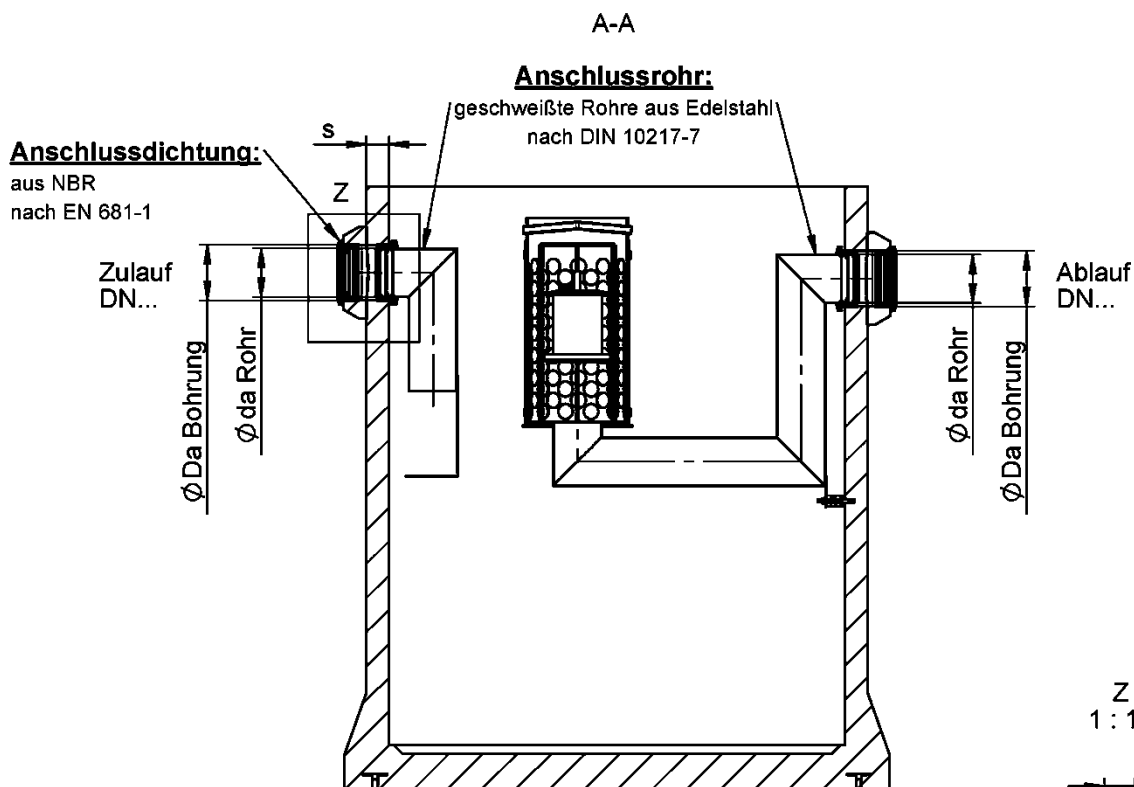
Rundleiter B: zum Anschliessen der Potentialausgleichsschiene an den Erdungsstab (bauseitig)

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Einrichtung zur Ableitung elektrischer Ladungen

Anlage 21

1111129



T: Einstecktiefe für
Anschlussdichtung

t: mind. Einstecktiefe für
Anschlussrohre

Anschlüsse nach:
DIN EN 10217-7

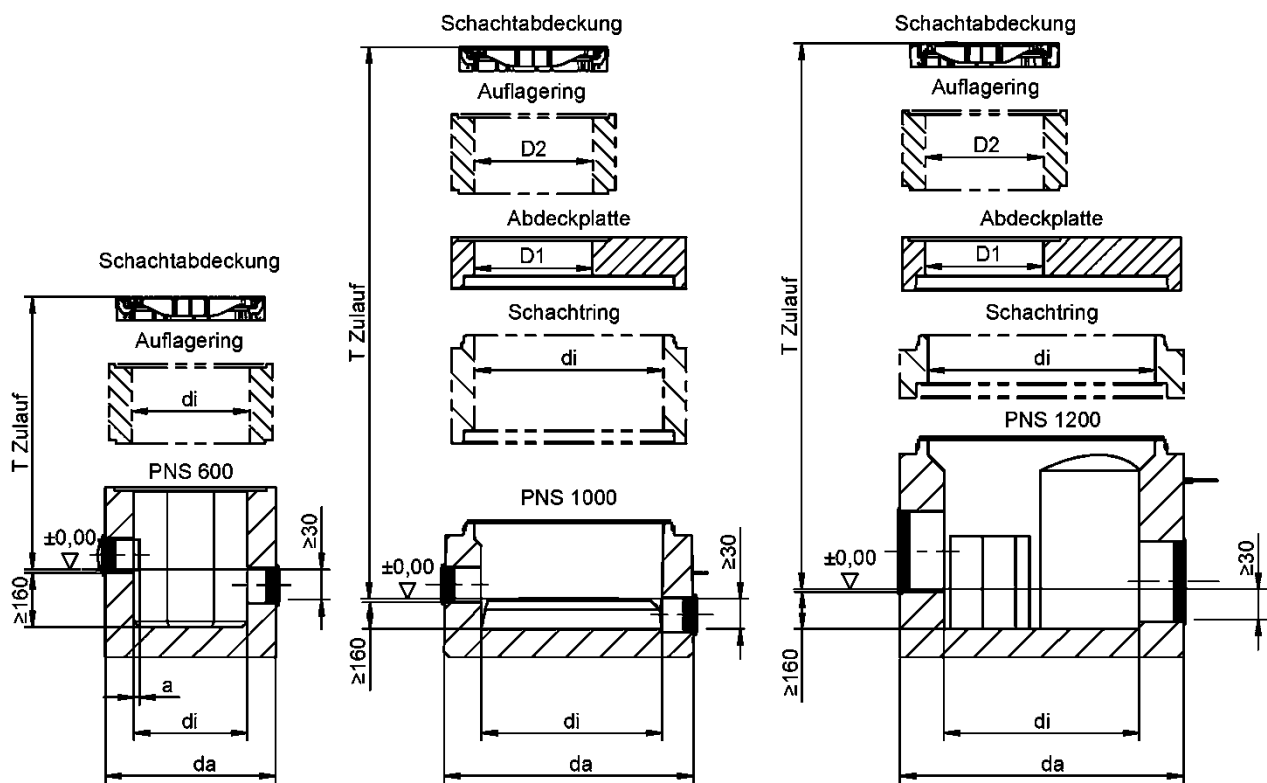
NS	Typ	DN	Da [mm]	da [mm]	T [mm]	t [mm]	s [mm]	B [mm]	b [mm]
3	3/600	100	138	110±1	51	55	44	304	127
3	3/600 TVO	100	138	110±1	51	55	44	304	127
4	4/800	150	186	160±2	51	55	44	304	127
4	4/800 TVO	150	186	160±2	51	55	44	304	127
6	6/1200	150	186	160±2	51	55	44	304	127
6	6/1800	150	186	160±2	51	55	73	304	90
6	6/2500	150	186	160±2	51	55	73	304	90
8	8/1600	150	186	160±2	51	55	73	304	90
8	8/2400	150	186	160±2	51	55	73	304	90
8	8/2500	150	186	160±2	51	55	73	304	90
10	10/2000	150	186	160±2	51	55	73	304	90
10	10/2500	150	186	160±2	51	55	73	304	90

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Rohrdurchführung

Anlage 22

1174129



Probenahmeschacht	da	di	D1	D2	a
PNS 600	900	600	Ø625	/	≥30
PNS 1000	1320	1000	Ø625/Ø800	Ø625/Ø800	≥30
PNS 1200	1500	1200	Ø625/Ø800	Ø625/Ø800	≥30

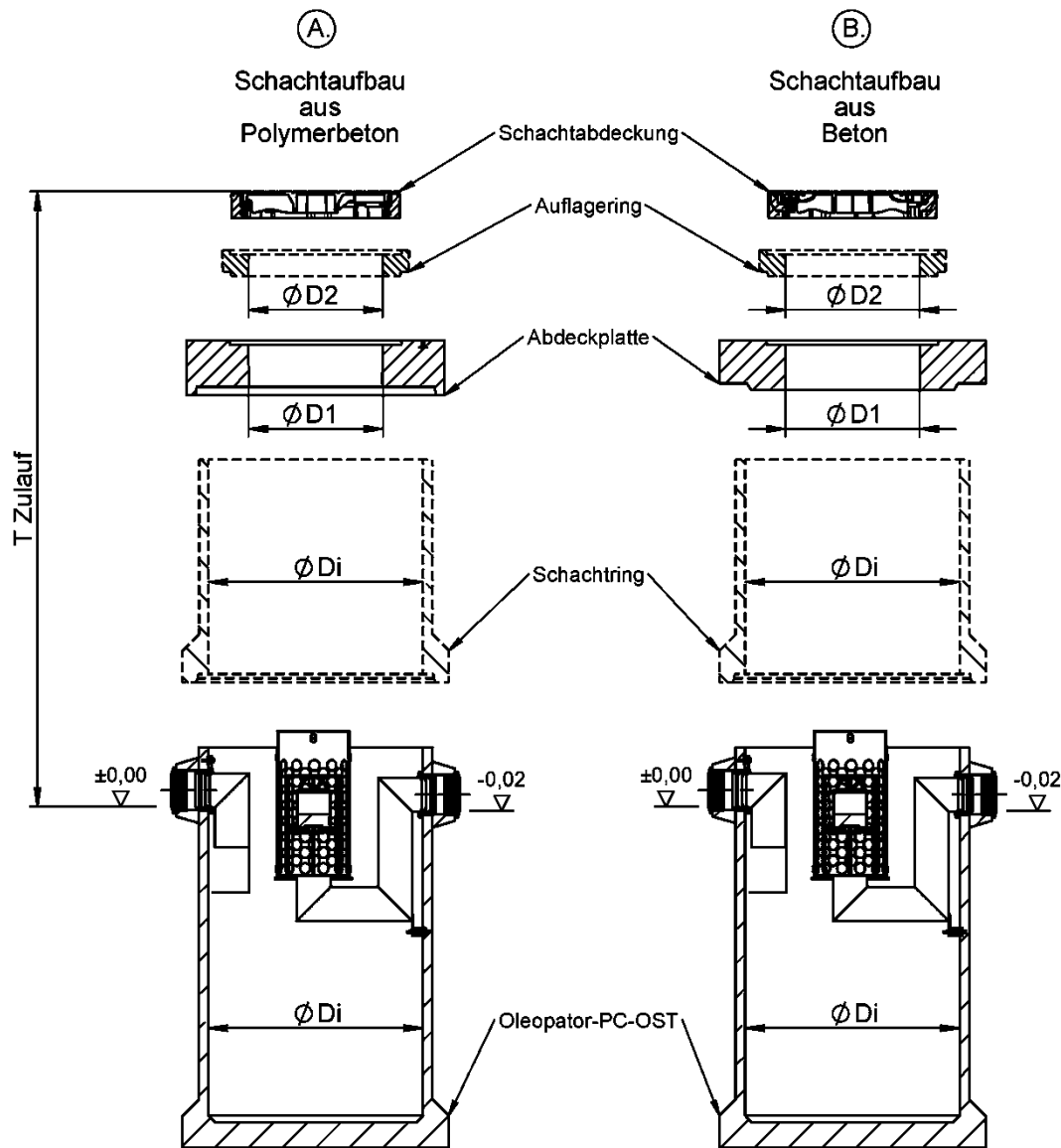
Die gestrichelt dargestellten Aufbaukomponenten(Schachtringe, Auflageringe) sind optional.
Ihre Höhe ist je nach Zulauftiefe variabel.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Probenahmeeinrichtungen

Anlage 23

1174237



Schachtaufbau	D_i	D_1	D_2	Abdeckplatte mit 2 Öffnungen
(A)	siehe Anlage 2	$\phi 625 / \phi 800$	$\phi 625 / \phi 800$	ab $D_i=1500\text{mm}$
(B)	siehe Anlage 2	$\phi 625 / \phi 800$	$\phi 625 / \phi 800$	ab $D_i=1500\text{mm}$

Die gestrichelt dargestellten Aufbaukomponenten(Schachtringe, Auflageringe) sind optional.
Ihre Höhe ist je nach Zulauftiefe variabel.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Schachtaufbau aus Beton oder Polymerbeton

Anlage 24

1007366

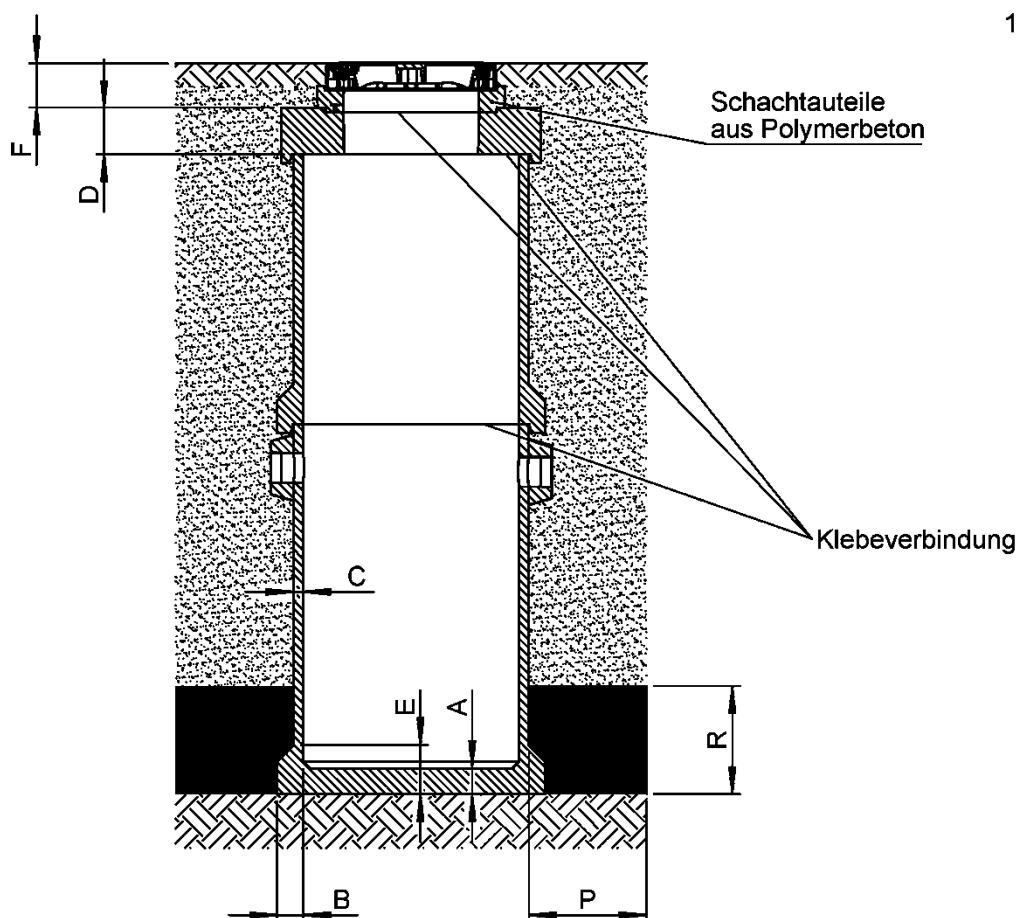


Tabelle Abmessungen Behälter für Auftriebssicherung

Behälterabmessungen		DN 1000	DN 1500
Bodenstärke	A	120 mm	120 mm
Voute unten	B	120 mm	120 mm
Wandstärke	C	44 mm	73 mm
Deckelstärke	D	200 mm	200 mm
Höhe der Voute	E	226 mm	320 mm
Bodenhöhe von Schachtring	F	≥ 800 mm	≥ 500 mm
Auftriebssicherung			
Höhe Betonummantelung C 12/15	R	≥ 500 mm	≥ 500 mm
Stärke Betonring	P	≥ 250 mm	≥ 250 mm

Auftriebssicherung

Eine zusätzliche erforderliche Auftriebssicherung in Abhängigkeit der Einbautiefe ergibt sich aus den unten aufgeführten Tabellen (siehe zugehörige Behälterinnendurchmesser). Dies wird erreicht durch den Einbau eines Ummantelungsbetons am Schachtfuß. Dieser ist in den dargestellten Mindestabmessungen auszuführen (siehe Bild oben). Die Auftriebssicherheit wird somit durch die erforderliche aktivierte Erdauflasthöhe sichergestellt.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Einbauzeichnung mit Auftriebssicherung

Anlage 25

1007633

Darstellung einer erforderlichen Auftriebssicherung in Abhängigkeit zur Einbautiefe für Behälter mit einem lichten Innendurchmesser DN 1000

Einbautiefe in m u. GOK	Bemessungswasserstand in m unter Geländeoberkante Δh						
	0,00	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00
1,50	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher	sicher
2,00	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher	sicher
2,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher
3,00	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher
3,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher
4,00	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher
4,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher

Darstellung einer erforderlichen Auftriebssicherung in Abhängigkeit zur Einbautiefe für Behälter mit einem lichten Innendurchmesser DN 1500

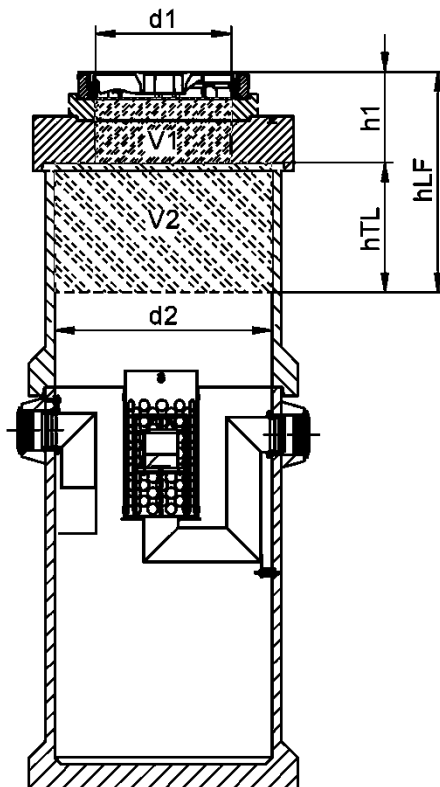
Einbautiefe in m u. GOK	Bemessungswasserstand in m unter Geländeoberkante Δh						
	0,00	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00
1,50	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher	sicher
2,00	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher
2,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher	sicher
3,00	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher	sicher
3,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher
4,00	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher	sicher
4,50	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	Auftrieb	sicher

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Einbaubedingungen bei Auftrieb

Anlage 26

1528846



Grunddaten

Schacht-Ø d1=	625 mm	Vol. Schachtabdeckung VD =	15 L	h1=600 mm	abzüglich Vol. SA
Dichte Leichtflüssigkeit pLF=	0,85 g/cm³	Schacht-Vol. V1	0,17 m³		

NS	Typ	Ölspeichervolumen [l]	d2: Behälterinnendurch- messer [mm]	h1: in Schachtaufbau Ø 625 mm (max. 600 mm) [m]	hTL in Behälter mit d2 [m]	hLF gesamt [m]	Überhöhung [cm]	Mit Sicherheitszuschlag 3 cm [cm]
3	3/600	163	1000	0,53	0,00	0,53	8,0	11,0
3	3/600 TVO	506	1000	0,60	0,43	1,03	15,4	19,0
4	4/800	160	1000	0,52	0,00	0,52	7,8	11,0
4	4/800 TVO	453	1000	0,60	0,36	0,96	14,4	18,0
6	6/1200	160	1000	0,52	0,00	0,52	7,8	11,0
6	6/1800	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0
6	6/2500	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0
8	8/1600	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0
8	8/2500	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0
10	10/2000	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0
10	10/2500	576	1500	0,60	0,23	0,83	12,5	16,0

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Beispiel Schachtaufbau und erforderliche Überhöhung

Anlage 27

Einbauanleitung

Beim Einbau der ACO-Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten sind folgende Schritte unter Berücksichtigung der DIN EN 124 und der DIN EN 476:2022-09 zu beachten:

Einbauvoraussetzungen:

Die ACO Polymerbeton Abscheideranlage sind in Böden mit mind. Bodengruppe G1 bis G4 (nach ATV-DVWK A 127) einzubauen. Bei Einbau in anderen Böden ist ein Einzelnachweis zu führen. Die Erdüberdeckung H1 und die maximale Einbautiefe (H1 + H2) sind einzuhalten.

Vorbereitung der Baugrube:

Die Abscheideranlage ist vollflächig aufzustellen. Aus diesem Grund muss der Baugrund waagrecht und eben sein. Der Baugrund muss außerdem ausreichend tragfähig sein. Der Aushub der Baugrube ist gemäß DIN 18300 sowie Böschung, Arbeitsraum und Verbau sind nach DIN 4124:2012-01 herzustellen.

Gründung Behälter ohne Verkehrslast:

Die Gründung des Abscheiders kann auf einem gut verdichten nichtbindigen Boden (zum Beispiel Kiessand 0-16) erfolgen. Eine gleichmäßige ebene Auflagerfläche für die Bodenplatte ist dauerhaft zu gewährleisten über eine ca. 3 cm dicke Sandschicht (0-2).

Gründung Behälter mit Verkehrslast:

Dies gilt für Standorte wo vertikaler Lasteintrag auf die Schachtabdeckung des Behälters aus Verkehrslasten (gem. DIN 19901:2012-12, Abschnitt 5.3., Gruppe E4 = Schwerlastwagen) oder Lagergut möglich ist. Die Gründung des Behälters muss auf nichtbindigen Boden (Gruppe G1 nach ATV-DVWK-A 127) erfolgen. Die Unterfüllung ist lagenweise einzubringen und jede Lage ist auf 97% Proctordichte zu verdichten. Die Unterfüllung muss ca. 400mm dick sein.

Einsetzen und Anschließen des Polymerbetonbehälters an das Kanalnetz:

Den Behälter in die vorbereitete Baugrube setzen. Dabei ist der Behälter in Rohrleistungsachse auszurichten. Die Fließrichtung (Zu- und Ablauf) ist bei der Herstellung der Rohrverbindungen zu beachten. Auf Frostfreiheit ist bei den Anschlüssen ebenfalls zu achten. Anschließend ist der Behälter mit Wasser zu füllen.

Verfüllung der Baugrube:

Die seitliche Hinterfüllung (Verdichtung auf $D_{pr} = 97\%$, 500 mm dick) muss mit nichtbindigem Boden (Gruppe G1 nach ATV-DVWK A 127) erfolgen. Das Verfüllmaterial ist in Lagen von ca. 300 mm einzubringen. Jede Lage ist ebenfalls auf $D_{pr} = 97\%$ mit leichtem Verdichtungsgerät zu verdichten (max. Verdichtungskraft 10 kN).

Aufsetzen der Schachtringe:

Das Aufsetzen der Schachtringe auf den Schachtkörper sollte mit üblichen Hilfsmitteln/ Gerät erfolgen. Bevor die Schachtringe aufgesetzt werden ist ein Auftragen des Polymerbetonklebers erforderlich.

Für die Herstellung der ordnungsgemäßen Klebeverbindung gilt der folgende Abschnitt.

Herstellung der Klebeverbindung:

Die Klebeverbindung muss idealerweise trocken (eine Verarbeitung auf feuchten Untergrund ist grundsätzlich auch möglich), staubfrei und ölfrei sein. Eine beispielsweise Vorbehandlung wäre eine Entstaubung der Klebeflächen mit Luft und anschließende Reinigung mit Aceton. Die Verarbeitungstemperatur sollte nicht weniger als 10 ° und nicht mehr als 30 °C betragen. Die max. Luftfeuchte während der Verarbeitung sollte 85 % nicht überschreiten. Nach Verkleben sind überstehende Reste zu entfernen.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol – System A – Oleopator Pro

Einbau

Anlage 28